

Erster Abschnitt*).

Der Nachweis des echten und zeitgemässen Siegels, des Siegelmissbrauches und der Siegelfälschung.

I. Die verschiedenen Arten des Siegelbetruges.

Das Siegel ist der Abdruck eines Stempels (Typares) und kann also unter normalen Verhältnissen nur unter Benutzung des zugehörigen Typares angefertigt werden. Da dieses letztere sich aber stets unter der Obhut des Siegelinhabers befand, so konnte natürlich regulär nur mit dessen Vorwissen ein Abdruck von dem Typare genommen werden. Das auf reguläre Weise, d. h. im Einverständnis mit dem Stempel-inhaber, an einer Urkunde angebrachte Siegel beweist daher die Anteilnahme des Siegelführers am Siegelungsgeschäfte und damit am Zustandekommen der Urkunde.

Bieten nun Urkunden, welche einen über eine geordnete Kanzlei verfügenden Siegelführer zum Aussteller haben, auch ausser dem Siegel in der Schrift, dem Texte u. s. w. Anhaltspunkte, die dartun, dass das fragliche Schriftstück auf den angegebenen Aussteller zurückgeht, so bildet doch bei vielen der älteren besiegelten rheinischen Privat-urkunden, auch der Bischofsurkunden, das Siegel das einzige sichere Erkennungszeichen der Provenienz des zugehörigen Diplomes vom Aussteller.

Die betreffenden Schriftstücke sind nämlich in der Regel vom Empfänger geschrieben worden und enthalten daher in ihrer äusseren Form, in Schrift, Diktat u. s. w. keine Merkmale, die dem Echtheitsbeweis des Schriftstückes dienen können.

Durch Schriftvergleichung sind wir allerdings in der Lage festzustellen, ob die Schrift der fraglichen Urkunde zeitgemäss ist. Aber damit ist selbstverständlich noch nicht bewiesen, dass die Urkunden nun auch wirklich vom Aussteller herrühren. „Zeitgemäss“, bemerkt

*) Abgekürzt genannt wurden folgende Werke: *Breslau* = Bresslau H., Handbuch der Urkundenlehre I. Bd., Leipzig 1889. *Buchwald* = Buchwald Gust. v., *Bischofs- und Fürsten-Urkunden des 12. u. 13. Jhts.*, Rostock 1882. *Goerz* = Goerz Ad., *Mittelrheinische Regesten*, Coblenz 1876 ff. *M.U.* = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, herausgegeben von Beyer H., Eltester L. und Goerz Ad., Coblenz 1860 ff. *Lecoy* = Lecoy de la Marche, *Les sceaux*, Paris. *Ilgen* = Sprachistik von Th. Ilgen, in Aloys Meister, *Grundriss der Geschichtswissenschaft*, Leipzig 1906. *Knipping* = Knipping R., *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, II. Bd., 1901. *Lac.* = Lacomblet, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, Düsseldorf 1840 ff.

Diekamp²⁾, „schreibt jeder Zeitgenosse, zeitgemäss ist auch die Schrift nach 10—20 Jahren.“ Die zeitgemässe Schrift bietet daher wohl zur annähernden Datierung des Schriftstückes Anhaltspunkte, vermag aber nicht die Erkenntnis zu vermitteln, dass die Urkunde wirklich auf den Aussteller zurückgeht. Das einzige, woran wir eine Provenienz des Schriftstückes vom Aussteller zu ersehen vermögen, ist das echte Siegel.

Daher ist beim Echtheitsnachweis einer vom Empfänger geschriebenen Urkunde die Bedeutung des Siegels eine wesentlich höhere, als bei den kanzleimässig ausgefertigten Urkunden, z. B. den Papst- und Kaiserdiplomen.

Das Siegel ist eben im ersteren Fall das einzige Merkmal der Authentizität der Schriftstücke, während es bei den kanzleimässig ausgefertigten Diplomen neben anderen sich aus der Form der Urkunden ergebenden Kriterien als ein weiteres Beweismittel Verwendung finden wird.

Das Siegel kann nun aber nur dann als Beweismittel für die Echtheit einer Urkunde dienen, wenn zunächst festgestellt werden kann, dass der fragliche Abdruck auch wirklich mit einem dem angeblichen Siegelführer angehörenden, und nicht mit einem gefälschten Typare angefertigt worden ist.

Im Anschluss an das bekannte Schreiben Papst Innocenz' III. über die Fälschungsarten päpstlicher Bullen nenne ich alle jene Siegel, die mit dem, in normalen Verhältnissen unter der Obhut des Siegelinhabers sich befindenden Siegelstempel angefertigt worden sind, echt.

Im Gegensatz hierzu sind solche Stempelabdrücke als gefälscht zu bezeichnen, die mit einer, vom Urkundenfälscher eigens hergestellten, vom echten Siegel mehr oder weniger abweichenden Matrize geprägt wurden.

Der Echtheitsnachweis eines Siegels beschränkt sich also lediglich darauf, zu ermitteln, ob ein Siegel der Abdruck des Originalstempels ist³⁾. Das echte Siegel beweist aber noch nicht die Echtheit des zugehörigen Diplomes. Die Fälscher des Mittelalters haben wiederholt auf ihren Falsifikaten echte Siegel angebracht. Ein echtes Siegel kann also sowohl auf echten als auf gefälschten Diplomen vorkommen. Dem-

²⁾ vgl. Diekamp im Historischen Jahrbuch V S. 466.

³⁾ Die gleiche Scheidung zwischen echten und gefälschten Siegeln macht auch Bresslau S. 972. Jedoch halte ich es nicht für richtig, „echte“ Siegel solcher Personen, die ursprünglich mit der Ausstellung und Besiegelung der Urkunde nichts zu tun hatten, als falsche Siegel zu bezeichnen. (S. 973.) Auch kann m. E. eine missbräuchliche Weiterverwendung eines echten Siegels nicht schlechthin als Fälschung bezeichnet werden. (S. 977.)

nach wird es nur dann als ausreichendes Beweismittel für die Echtheit der besiegelten Urkunde gelten können, wenn nachgewiesen werden kann, dass das fragliche Siegel 1. mit dem Originalstempel angefertigt und ferner 2. nicht zu Fälschungszwecken missbraucht worden ist. Es handelt sich folglich darum, in jedem einzelnen Falle bei einem Siegel zu ermitteln einerseits, ob dasselbe der Abdruck eines Originalstempels oder eines gefälschten Typares ist, andererseits ob ein echtes Siegel reguläre oder missbräuchliche Verwendung gefunden hat. Die Beantwortung dieser beiden Fragen zwingt uns, die Methoden des mittelalterlichen Siegelbetruges etwas schärfer ins Auge zu fassen.

Die Mittel, welche den Urkundenfälschern zu Gebote standen, um ihre Falsifikate mit dem unentbehrlichen Siegel zu versehen, waren verschiedener Art. Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts konnte Innocenz III. ein umfangreiches Verzeichnis der Methoden päpstlicher Siegel- bzw. Urkundenfälschungen aufstellen⁴⁾. Wenngleich der Papst ausschliesslich auf den Missbrauch und die Fälschungen des päpstlichen Bullensiegels Bezug nimmt, so lassen sich doch seine Angaben leicht verallgemeinern und zu einem übersichtlichen System der Methoden mittelalterlichen Siegelbetruges ausbauen.

Unter Benutzung der Angaben Innocenz' III. ist denn auch bereits von Grotefend⁵⁾ ein Schema mittelalterlicher Siegelfälschungen aufgestellt worden, welches eine Scheidung empfiehlt zwischen Siegelfälschungen, die mit Anwendung neu gefertigter Siegel, und solchen, die mit Benutzung alter Siegelabdrücke bewerkstelligt wurden. Dieses Schema, das in Handbüchern der Urkundenlehre mehrfach Aufnahme gefunden hat, halte ich jedoch wegen der rein äusserlichen Einteilung nicht für gelungen, ganz abgesehen davon, dass der Ausdruck Siegelfälschung, wie ihn Grotefend verwendet, nicht immer zutreffend ist. Ich ziehe vor, der von Innocenz III. gemachten Einteilung zu folgen, und wie dies auch Ilgen in seinem Grundriss der Siegelkunde vorschlägt, zwischen Siegelmissbrauch und Siegelfälschung zu scheiden.

Die Urkundenfälscher konnten sich nämlich entweder ein echtes Siegel verschaffen — sei es unter Verwendung des Originalstempels oder unter Weiterbenutzung eines echten Siegelabdruckes — oder aber

⁴⁾ c. 5, X de crimine falsi. V, 20.

⁵⁾ Grotefend, Über Sphragistik. Beiträge zum Aufbau der Urkundenwissenschaft. Breslau 1875. S. 35. Das Schema Grotefends hat Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887) übernommen. (S. 144.)

sie mussten das erforderliche Siegel vermittelt eines neuen, eigens zu jenen Fälschungszwecken angefertigten Typares herstellen. Bei Verwendung des Originalabdruckes oder des Originalstempels ist das Siegel echt. Es liegt in diesem Falle also keine Fälschung eines Siegels, sondern nur eine missbräuchliche Verwendung eines echten Siegels vor. Die Urkunden sind gefälscht, tragen aber ein echtes Siegel. Die andere Form des Siegelbetruges hingegen, wobei der Fälscher die Siegel für die gefälschten Urkunden vermittelt eines neuen Typares anfertigte, muss als Siegelfälschung bezeichnet werden. Es besteht demnach ein Unterschied zwischen Siegelmissbrauch und Siegelfälschung.

Dieselbe Unterscheidung macht, wie bereits bemerkt wurde, auch Innocenz III. Der Papst nennt als „prima species falsitatis“: „ut falsa bulla falsis litteris apponatur“. Die weiteren sechs „species falsitatis“ beruhen alle darauf, dass eine echte Bulle (*vera bulla*) gefälschten Urkunden angehängt wurde.

Neben diesen beiden Fälschungsmethoden begegnet noch eine weitere Art betrügerischen Siegelgebrauches. Der Urkundenfälscher — sei es, dass er kein Originalsiegel erhalten konnte, oder die Verwendung eines neu angefertigten Typares für untunlich hielt — benutzte den echten Siegelabdruck eines mit der Urkunde in gar keiner Beziehung stehenden Siegelführers. Die hierdurch fast regelmässig entstehende Unstimmigkeit des Urkundentextes mit der Siegelumschrift versuchte man öfters durch Verwischen von Teilen der Umschrift zu verdecken, sodass bei einer Prüfung des Siegels der Name des eigentlichen Siegelführers nicht festgestellt werden konnte.

Ein derartiges Verfahren konnte bei der Bearbeitung der Siegel der Erzbischöfe von Trier z. B. auf einer Urkunde für Ravengiersburg festgestellt werden. An Stelle eines echten Siegels des Erzbischofes Albero von Trier benutzte man ein solches des Erzbischofes Siegfried II. von Mainz (vgl. unten S. 56). Gelegentlich nahm man auch das Siegel eines Siegelinhabers, der einen ähnlichen Namen führte, wie der in der Urkunde genannte Siegler, und liess den Abdruck unverändert. So verwendeten z. B. die Benediktiner von St. Maximin auf einem angeblichen Diplome Egberts (977—991) ein echtes Siegel des Erzbischofes Egilbert von Trier (1079—1101). Wegen der Namensähnlichkeit blieb das Siegel offenbar ganz unverändert.

Eine Übersicht über die einzelnen Methoden des Siegelbetruges würde sich demnach etwa folgendermassen gestalten.

Der Fälscher benutzte:

- | | | |
|------------|---|--|
| Missbrauch | { | I. ein Originalsiegel des Ausstellers bzw. des in der Urkunde genannten Sieglers |
| | | <ul style="list-style-type: none"> a) durch Erschleichung, Raub, Diebstahl des Originalstempels, b) durch Weiterverwendung eines Originalsiegelabdruckes, welcher von einer echten Urkunde oder einem Briefe abgelöst und an dem gefälschten Schriftstücke befestigt wurde. |
| | II. den echten Siegelabdruck eines zur Urkunde in keiner Beziehung stehenden Siegelführers. | |
| Fälschung | { | III. eine eigens zu Fälschungszwecken gefertigte Matrize. Diese konnte nun sein: |
| | | <ul style="list-style-type: none"> a) eine Kopie des Originalsiegels, <ul style="list-style-type: none"> 1. ein Nachschnitt des Originalstempels, 2. eine Matrize, welche durch Abformen eines Originalabdruckes hergestellt war; b) ein frei erfundenes Typar. |

Dementsprechend werden sich auch unsere nachstehenden Ausführungen über die Erkennbarkeit der Echtheit eines Siegels mit folgenden Fragen beschäftigen:

- I. Sind wir in der Lage, Abdrücke eines echten Typares als solche zu erkennen?
- II. Besteht für uns ferner die Möglichkeit, die regulären echten Abdrücke von solchen zu Fälschungszwecken missbrauchten echten Abdrücken zu unterscheiden?
- III. Vermögen wir Abdrücke gefälschter Typare als Fälschungen nachzuweisen?

II. Nachweis der echten Siegel.

Der Nachweis der Echtheit eines Siegels geht von der Tatsache aus, dass ein Siegelführer unter normalen Verhältnissen sein Typar zur Besiegelung von Schriftstücken verschiedener von einander unabhängiger Empfänger benutzte, dass sich demnach also Abdrücke dieses Stempels auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisen lassen müssen, während gefälschte Typare naturgemäss nur auf Urkunden eines bestimmten Empfängers, der eben die Siegel für seine Zwecke fälschte, Verwendung fanden. Für eine solche Feststellung kommt natürlich nicht nur die Besiegelung von Urkunden und Briefen in Betracht, sondern ebenfalls die Verwendung des Siegels als Sicherungsmittel der Verschlüsse von Reliquiaren und anderen Sachen.

So wurde denn auch bei der nachstehenden Untersuchung der Siegel der Erzbischöfe von Trier ein Siegel Egilberts herangezogen, das zum Verschliessen eines Altarsepulturums der Filialkirche von Gering, Kreis Mayen, gedient hat.

Das charakteristische Kriterium für ein echtes — ein mit dem Originalstempel gefertigtes — Siegel ist also das Vorkommen des betreffenden Typus auf Urkunden und anderen Objekten verschiedener Empfänger. Es kann daher der Beweis der Echtheit eines Siegels nur dann geführt werden, wenn Abdrücke des fraglichen Stempels in genügender Zahl, mindestens in 2 Exemplaren, erhalten sind. Je grösser die Zahl der verschiedenen Empfänger ist, auf deren Urkunden ein Siegeltypus nachgewiesen werden kann, um so besser ist natürlich die Echtheit des fraglichen Siegels garantiert. Nur in seltenen Fällen halte ich die Echtheit eines Siegels hinreichend gewährleistet, wenn das Siegel nur bei einem Empfänger nachgewiesen werden kann. Zunächst wenn ein Siegel einem Zwecke diene, bei dem Fälschungsabsichten ausgeschlossen erscheinen, wenn z. B. Siegel zum Verschliessen der Reliquienbehälter verwendet wurden; ferner, wenn ein Siegel eines bestimmten Siegelführers auf Urkunden eines Empfängers A nachweisbar ist, und nun auf Urkunden eines anderen Empfängers B sich Abdrücke desselben, jedoch umgeänderten, Stempels vorfinden. Derartige Umänderungen von Stempeln sind nämlich im Mittelalter öfters vorgenommen worden. Von den zahlreichen Belegen führe ich hier nur zwei an. Die geistlichen Würdenträger übernahmen nicht selten die Siegel ihrer Vorgänger und liessen die alten Stempel auf ihren Namen umändern. So siegelte z. B. der Erzbischof Hermann von Köln (1036—1056) mit einem umgravierten Stempel seines Vorgängers Pilgrim (1021—1036).

Das Siegel des Erzbischofs Pilgrim (1021—1036), eine interessante Bleibulle, fand man im Altare der Pfarrkirche von Bettenhoven (Kreis Bergheim), vgl. Rheinische Siegel I Taf. 3,2, 3,3. Auf den Urkunden Pilgrims konnte das fragliche Siegel überhaupt nicht ermittelt werden. Dagegen liess sich ein Abdruck des umgeänderten Stempels an einer Urkunde des Erzbischofs Hermann (1036—1056) von 1047 für St. Ursula in Köln (Lac. I, 182) feststellen.

Trotzdem sowohl das Siegel Pilgrims als auch die Bleibulle Hermanns sich nur für einen Empfänger nachweisen lassen, halte ich die Echtheit des fraglichen Siegels als hinreichend begründet. Durch Abänderung jenes alten Siegels Pilgrims entstand nämlich kein vollständig neuer Stempel. Der alte Stempel erhielt nur ein teilweise

neues Gepräge. Die betreffenden Siegel des ursprünglichen und des ungeänderten Siegelstempels können daher wie Abdrücke eines einzigen Typares betrachtet werden. Sie sind echt, wenn sie, wie in dem vorliegenden Falle, auf Urkunden verschiedener Empfänger nachgewiesen werden können. Gleichgültig ist hierbei, ob die Umänderung des Stempels noch bei Lebzeiten des Siegelinhabers erfolgte, oder erst nach dessen Tode durch den Rechtsnachfolger vorgenommen wurde. Wiederholt wurden nämlich auch Stempel noch zu Lebzeiten des Siegelinhabers umgraviert. So liess z. B. Johann als Bischof von Lüttich (1282 bis 1292) sein altes Siegel, das er als Bischof von Metz (1279—1282) gebraucht hatte, umändern. Das Siegelbild blieb bestehen, aber die Umschrift des Siegels wurde vollständig durch eine neue ersetzt, in der sich Johann Bischof von Lüttich nennt.

Auch hier sind die betreffenden Abdrücke des ursprünglichen und ungeänderten Stempels wie Abdrücke eines einzigen Stempels zu betrachten. Die Umänderung eines alten Stempels veränderte wohl diesen, schuf aber kein vollständig neues Typar, wie schon vorhin bemerkt worden ist. Man darf demnach in einem solchen Falle nicht von zwei verschiedenen Stempeln, sondern nur von einem Stempel im ursprünglichen und veränderten Zustande sprechen. Die Echtheit dieses Siegels des Bischofs Johann von Lüttich müsste daher selbst dann als gesichert gelten, wenn sich Abdrücke des ursprünglichen Stempels nur auf Urkunden eines Empfängers A, dagegen Abdrücke des ungeänderten Stempels des gleichen Siegelinhabers ebenfalls auf Urkunden nur eines Empfängers B vorfinden. Gleichfalls dürften in den meisten Fällen solche Siegel als Abdrücke des Originalstempels gelten, bei denen ermittelt werden kann, dass sie von anderen Dokumenten abgelöst und auf gefälschten Urkunden weiterverwendet worden sind.

Beweist somit das Vorkommen eines Siegels an Urkunden verschiedener Empfänger die Echtheit desselben, so ist umgekehrt für die Verwendung gefälschter Typare charakteristisch, dass Abdrücke solcher Stempel nur auf Urkunden eines einzigen bestimmten Empfängers, eben des Fälschers, nachgewiesen werden können^{5a)}, wenn auch, wie unten

^{5a)} Es besteht freilich ohne allen Zweifel die Möglichkeit eines Zusammenarbeitens mehrerer Fälscher. Jedoch dürfte eine hieraus resultierende gemeinschaftliche Benutzung eines gefälschten Stempels, schon wegen der damit verbundenen Gefahr der Aufdeckung des Betruges, nur in den seltensten Fällen stattgefunden haben. Bei den zahlreichen Siegelfälschungen, die ich auf den älteren rheinischen Urkunden feststellen konnte, ist mir in keinem einzigen Falle ein derartiges Zusammenarbeiten mittelalterlicher Fälscher begegnet.

noch zu zeigen sein wird (S. 17 ff.), aus dem vereinzelt Vorkommen eines Siegels allein noch nicht seine Unechtheit gefolgert werden kann.

Lässt sich ein bestimmtes Siegel auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisen, so vermag dieser Umstand aber nur dann die Echtheit jenes Siegels, also die Tatsache, dass ein wirklicher Abdruck des Originalstempels vorliegt, zu beweisen, wenn wir imstande sind, Originalabdrücke von geschickten Kopien echter Abdrücke zu unterscheiden. Waren die Siegelfälscher im Mittelalter imstande, Originalabdrücke so vollkommen täuschend nachzubilden, dass echte Abdrücke und Kopien nicht von einander unterschieden werden können, dann wird es natürlich auch unmöglich sein, festzustellen, welche Siegel unter den aus dem Mittelalter überlieferten Siegelbeständen als Originalabdrücke betrachtet werden dürfen. Das Vorkommen eines bestimmten Siegeltypus auf Urkunden verschiedener Empfänger würde demnach nicht als ausreichendes Beweismittel für die Echtheit des Siegels dienen können, da ja immerhin der fragliche Abdruck eine geschickte Kopie des Originals sein könnte.

Die Echtheit eines Siegels bliebe also für uns absolut unerkennbar. Das Vorkommen eines bestimmten Typus auf Urkunden verschiedener Empfänger würde dann nur beweisen, dass die fraglichen Siegel vollständig das Gepräge des echten tragen, da derartige Kopien immer eine echte Vorlage voraussetzen. Wir würden damit also wohl Aufschluss über die äussere Form des echten Siegels erhalten, nicht aber die Gewissheit gewinnen, dass die fraglichen Abdrücke wirklich mit dem Originalstempel hergestellt worden sind.

Kopien eines Originalsiegels konnten auf einem doppelten Wege gefertigt werden: 1. durch Verwendung eines Nachschnittes des echten Typares, 2. durch Benutzung von Matrizen, welche durch Abdruck oder Abguss über dem Originalsiegel geformt wurden. Ein Nachschnitt aber, er mag noch so geschickt ausgeführt worden sein, wird immer in dem einen oder anderen Punkte vom Original abweichen. Abdrücke solcher Stempel sind daher bei einer scharfen Prüfung stets von den Originalabdrücken zu unterscheiden. (Vgl. unten S. 31). Vollkommen die Feinheiten des Originals wiedergebende Kopien liefern nur jene über scharfen Positiven durch Abdruck oder Abguss geformten Matrizen.

Bei den uns heute zum Abformen plastischer Gegenstände zu Gebote stehenden Mitteln ist es ein leichtes, von einem Positive eine haarscharfe Matrize zu nehmen und vermittle dieser wieder einen mit

dem abgeformten Gegenstande vollständig übereinstimmenden Abdruck herzustellen. Insbesondere ist bei einem solchen Verfahren die Gipsmatrize von hohem Wert. Es fragt sich aber, ob man im früheren Mittelalter, insbesondere in der für uns in Frage kommenden Periode — im 10., 11., 12. und 13. Jahrhundert — derartige Matrizen anzufertigen vermochte?

Die Kenntnis des Abformens der Siegel ist nun allerdings nicht etwa neueren Datums. Bereits im Altertum, wenigstens zu Lucians Zeit (um 175 n. Chr.), musste man mit einem solchen Fälschungsverfahren rechnen. Lucian schildert es uns eingehend in seinem Lügenpropheten⁶⁾. Man bediente sich zur Herstellung solcher Matrizen des sogenannten Collyrions. Diese Abdruckmasse war eine Mischung aus bruttischem Pech, Erdharz, pulverisiertem Krystall, Wachs und Mastix. „Die erwähnte Komposition“, sagt Lucian, „macht der Fälscher zuerst am Feuer warm, drückt sie auf das Siegel, das er zuvor mit Speichel bestrichen hat, und nimmt die Form ab. Sobald das Collyrion trocken geworden ist, erbricht er die Tafel (es handelt sich um die verschlossenen, versiegelten Wachstafeln) ohne weiteres, liest sie, legt Wachs hinauf und drückt wie mit einem geschnittenen Steine das Siegel auf, welches von dem Urbilde gar nicht zu unterscheiden ist. Höre noch ein drittes Mittel. Er streut auf Buchbinderleim Gips und macht daraus eine Art Wachs, dieses legt er solange es noch weich ist, auf das Siegel und nimmt es ab; — es trocknet gleich und wird härter als Horn oder gar Stahl — und gebraucht dies zur Abnahme der Form. Es gibt hierzu noch viele andere Erfindungen, die wir nicht alle erwähnen dürfen, um nicht langweilig zu erscheinen.“ Auch dürfte schon eine Verordnung Solons, welche bestimmt, dass ein Siegelstecher keine Abdrücke von den durch ihn hergestellten Siegelstempeln zurückbehalten dürfe, mit jenem Fälschungssystem in Beziehung stehen. Diese im Altertum üblichen, auf der Anfertigung einer vollkommen getreuen Nachbildung des Originalstempels beruhenden Rezepte scheinen jedoch den Fälschern des Mittelalters unbekannt gewesen zu sein.

Auffallend ist zunächst, dass Innocenz III., von dem wir die ältesten ins einzelne gehenden Aufzeichnungen mittelalterlicher Fälschungsmethoden besitzen, Fälschungen, welche vermittelt solcher über echten Abdrücken geformten Matrizen bewerkstelligt wurden, nicht erwähnt. Sollte der Papst diese Methode übersehen haben? War sie vielleicht zur Zeit Innocenz' III. unbekannt oder aber kam sie für die Fälschungen

⁶⁾ Ich bringe die lehrreiche Stelle aus der Übersetzung der Werke Lucians in der Langenscheidt'schen Bibliothek Bd. 35 und 36.

päpstlicher Bullen, auf welche sich jene Angaben des Papstes zunächst beziehen, nicht in Betracht?

Es liegt mir nun fern zu behaupten, dass man es im Mittelalter überhaupt nicht verstanden habe, über Siegelabdrücken Matrizen zu formen. Ich zweifle nur an der Vollkommenheit eines derartigen Verfahrens — dass nämlich die vermittels solcher Matrizen angefertigten Kopien von der Vorlage nicht unterschieden werden könnten.

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die heute ganz gebräuchlichen Abformmethoden im Mittelalter nur zum kleinen Teile bekannt gewesen sind. So scheint z. B. die Gipsform, die sich für solche Zwecke am besten eignet, erst seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts verwendet worden zu sein. Es steht fest, dass Cellini sie sehr häufig bei der Anfertigung von Siegelstempeln benutzte. Auch Verocchio soll sich derselben bedient haben. Aber wenn man auch anscheinend im Mittelalter über dieses Formmittel nicht verfügte, so gab es als Ersatz hierfür andere Stoffe, wie Schwefel, Ton und vielleicht auch Lehm.

Aus dem Berichte über einen im Jahre 1364 gegen den Siegel-fälscher Johann von Schellendorf geführten Prozess will man entnehmen, dass dieser Fälscher zur Herstellung von Matrizen Schwefel verwendet habe. In den Akten wird jedoch nichts näheres über sein Verfahren angegeben. Es ist daher nicht sicher, ob es sich bei den 27 Schwefelpasten, die man bei dem Delinquenten vorfand, um Matrizen oder Positive handelt.

Der Schwefel empfiehlt sich bekanntlich zur Anfertigung scharfer Abdrücke und wird auch heute noch vielfach zur Herstellung positiver Münz- und Siegelformen gebraucht. Dass aber diese ausserordentlich brüchige Masse sich auch für Matrizen zur Prägung von Wachsigeln eignet, welche doch einen kräftigen Druck aushalten mussten, bezweifle ich.

Ausser Schwefel soll ferner noch im Mittelalter Lehm und Ton zum Abformen benutzt worden sein. Besonders Buchwald⁷⁾ vertritt

⁷⁾ Buchwald bemerkt zu diesem Verfahren folgendes (vgl. S. 17): Die Schwierigkeit besteht nun im Ausguss; die reguläre Befestigung in Form jeder Art der Impressio ist unschwer; geradezu leicht, die regulärer Appensio, eine Art ausgenommen. Beim Ausgiessen misslangen mir in Neustrelitz zuerst alle Güsse, sie bekamen Risse. Der Grund lag erstens in zu dünner Auftragung und zweitens in Überhitzung des Wachses, welches sich dann der feuchten kalten Matrize nur schlecht accomodiert. Es darf nur eben bis zu völliger Flüssigkeit erwärmt sein, muss dann in grosser Menge schräge, sehr schnell auf die Matrize gebracht werden und an dieser einen Abfluss

die Ansicht, dass man feuchten Ton sehr bequem zur Anfertigung von Abgüssen habe verwenden können.

Es kann nun nicht bestritten werden, dass sich mit Ton sehr leicht Matrizen vom Originalsiegel anfertigen lassen. Die Tonform ist daher auch heute noch in Gebrauch, wenn von plastischen Gegenständen scharfe Gipspositive gemacht werden sollen. Eine andere Frage aber ist, ob mit derselben Schärfe auch Wachsabgüsse in solchen Matrizen gelingen; ob jene Abgüsse nämlich vollkommen mit den Originalabdrücken übereinstimmen, wie Buchwald behauptet.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass die oft überraschende Schärfe der mittelalterlichen Wachssiegel auf Eindrücken des Stempels in das Wachs (bezw. auf Einpressen einer Schicht Wachs in den Siegelstempel) zurückgeführt werden muss. Durch Eingiessen von Wachs in den Stempel würde man niemals so vollkommen scharfe Positive erhalten haben.

Zur Anfertigung von Abdrücken aber ist die feuchte, biegsame Tonmatrize durchaus ungeeignet. Wohl hätte man die Matrize durch Trocknen oder Brennen härten und dadurch zur Herstellung von Abdrücken brauchbar machen können. Aber ein solches Verfahren würde die Originalgrösse der Form beeinträchtigt haben; die Tonmatrize schrumpft nämlich beim Trocknen ein und erhält dadurch einen kleineren Durchmesser als das Original. Es können also vermittelt jener Tonmatrizen, wenn die Originalgrösse gewahrt bleiben musste, nur Abgüsse angefertigt werden.

Buchwald hat, wie er ausführlich erörtert, bei der Verwendung von Tonmatrizen gute „Abgüsse“ erzielt. Er bringt aber leider keine Abbildungen von den Originalen und den fraglichen Abgüssen, an denen man sein Verfahren beurteilen könnte. Ich bezweifle die vollkommene

behalten, damit es die Luft in den Vertiefungen nach einer Seite verdrängen kann. Bisweilen glückt es auch, wenn man die Matrize langsam in das flüssige Wachs bringt, ohne Luft zu fangen. Es bedarf nur geringer Kunst und zwischengeschobener Blättchen mit Mittelöffnung, die nachher entfernt werden, um aufgedrückte Siegel auf der Karte zu befestigen ohne Spuren der *Factur* zu hinterlassen. Den Fuss auf dem Dorsum kann man nachher andrücken oder durch einen zweiten Guss vor Erkaltung des ersten leichtlich befestigen. Das ist ein Verfahren, das leicht ausführbar ist und bei einiger Übung selten fehlschlägt. Blanke Flächen lassen sich später nachpolieren mit glatten Stäbchen von entsprechender Form; für das Experiment empfehle ich die Achatspitzen, welche der Porzellanmaler zum Polieren von Metallfarben gebraucht.

Übereinstimmung jener Abgüsse mit der Vorlage. Wenn nämlich an jene in Tonmatrizen gegossenen Wachspostive hinsichtlich ihrer Schärfe derselbe Massstab angelegt werden darf, wie an jene Abgüsse, welche für Siegelsammlungen von den noch erhaltenen Originalmatrizen des Mittelalters, also doch von vorzüglichen Negativen, angefertigt worden sind, dann bestehen ganz gewiss zwischen Abgüssen aus Tonmatrizen und den Originalabdrücken merkbare Unterschiede.

Die Abgüsse sind nämlich stets stumpf, wie dies schon Diekamp mit Recht bemerkt hat. Dieselbe Erfahrung hatte man ohne Zweifel bereits im Mittelalter gemacht. Deshalb wurde das Wachs nicht in den Stempel gegossen, sondern eingedrückt. Aber selbst wenn ein solcher Abguss nun auch dieselbe Schärfe wie ein Originalabdruck besessen hätte, so bestand bei der Verwendung einer feuchten Tonmatrize für den Urkundenfälscher noch eine weitere Schwierigkeit, nämlich das Befestigen des Wachs-Positives an den Urkunden. Der Abguss musste zu diesem Zwecke mit einer rückseitigen Wachsschicht verbunden werden. (Vgl. unten S. 22.) Hierzu aber war, wie die Siegel des Mittelalters erkennen lassen, abermals ein ziemlich starker Druck erforderlich, und mithin wiederum die Verwendung einer feuchten biegsamen Tonmatrize unzweckmässig. Eine solche musste schon bei geringem Drucke ihre ursprüngliche Form verlieren, was eine Veränderung des Abgusses verursacht haben würde. Die feuchte Tonmatrize ist daher ohne allen Zweifel zur Anfertigung vollkommener Kopien von Wachssiegeln durchaus ungeeignet.

Ein lehrreiches Beispiel für die Schärfe und äussere Form jener anscheinend mit Hilfe von Tonmatrizen hergestellten Positive bietet ein Siegel Annos II. von Köln auf einer Urkunde der Abtei Siegburg. In meinem Aufsätze über die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln (in der vorliegenden Zeitschrift Bd. XXIV) habe ich bereits darauf hingewiesen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals zur Illustrierung der mittelalterlichen Siegelfälschungsmethoden auf jene Fälschungen zurückkommen.

Wie die Abbildungen Taf. 2,₁ des echten Siegels Annos und der daneben gestellten Fälschung Taf. 2,₅ unschwer erkennen lassen, ist die letztere in engem Anschlusse an das Original entstanden. Das Siegburger Siegel ist jedoch kein Originalabdruck. Die Figur des Siegelbildes ist zwar auf beiden die gleiche. Dagegen weicht die Umschrift auf dem Siegburger Siegel von der des echten freilich nur in einem einzigen Buchstaben ab. An Stelle des „H“ in archiepiscopus ist nämlich auf dem Siegburger Siegel deutlich ein „N“ wahrzunehmen. Der ursprüngliche

Querbalken des „H“ tritt dabei noch ganz schwach hervor. Es gibt nur eine einzige Erklärung für diese kleine Verschiedenheit der Umschrift und die sonstige Übereinstimmung beider Siegel. Das Siegburger Siegel muss mittelst einer über einem echten Siegel geformten Matrize hergestellt worden sein. Dieser Matrize fehlte an gewissen Stellen die erforderliche Schärfe, darum nahm man den Stichel zur Hand und half nach. Durch ein Versehen des Retoucheurs ist dann aus dem „H“ der befremdende Buchstabe „N“ entstanden.

Auch in anderer Beziehung weicht das Siegel jener angeblichen Urkunde Annos für Siegburg von den übrigen echten Siegeln Annos ab. Es ziehen sich zunächst einige starke Risse durch das ganze Siegelfeld, welche bei sämtlichen echten Siegeln Annos fehlen. Auch Buchwald hat solche Risse auf gefälschten Siegeln beobachtet und erklärt sie „als Gusspuren auf feuchte Form“, „welche entstehen, wenn man flüssiges Wachs ungeschickt aufgiesst“. (Buchwald a. a. O. S. 16). Diese Annahme dürfte auch für das Siegburger Siegel zutreffend sein. Höchstwahrscheinlich hat der Fälscher hier eine Matrize aus Ton oder Lehm benutzt. Für die Verwendung einer solchen Matrize, die also noch weich war und daher schon bei der Ausübung eines geringen Druckes ihre Form verlieren musste, spricht auch die ganz ungleichmässige Struktur des Abdruckes, während dieselbe auf Originalabdrücken ganz eben und gleichmässig ist. Bei der Befestigung des Abgusses auf der Urkunde wurde die mit dem Siegelrelief versehene Platte verbogen.

Das gefälschte Siegel Annos II. zeigt also deutlich, dass man es im Mittelalter wohl verstanden hat, über Originalabdrücken Matrizen herzustellen. Es lehrt aber ferner, dass diese Matrizen wegen des dazu verwendeten Materials offenbar nicht widerstandsfähig genug waren, um zur Herstellung scharfer Abdrücke, also zur Anfertigung einer vollkommen getreuen Kopie eines Wachssiegels gebraucht zu werden.

Ich glaube nicht, dass man im Mittelalter die Methode des Abformens eines Originalabdruckes mit solcher Vollkommenheit zu handhaben vermochte, dass derartige Fälschungsversuche für uns unerkennbar bleiben, wie Buchwald annimmt. Man war sich auch ohne Zweifel der Unvollkommenheiten eines solchen Verfahrens wohl bewusst und suchte daher in sehr vielen, wohl den meisten Fällen, auf anderem Wege sich die unentbehrlichen Siegel zu verschaffen.

Was mich in dieser Annahme bestärkt, ist vor allem die Tatsache, dass Fälscher, selbst wenn ihnen echte Siegel zur Verfügung standen,

es unterliessen, diese Originale abzuformen, und sich derselben nur als Vorlage zu einem neuen, vom Originale in manchem Punkte abweichenden Stempel bedienten. Wenn die Herstellung und Verwendung der Tonmatrizen wirklich so einfach und vollkommen gewesen wäre, würde man sicherlich nicht zu jenem viel mühsameren Verfahren gegriffen haben. Ebenfalls würde sicherlich nicht die so häufige, weniger zuverlässige Fälschungsmethode, welche auf der Weiterverwendung echter Siegel beruht, zur Anwendung gekommen sein. Es erklärt sich somit auch, dass Innocenz III. in dem bereits erwähnten Verzeichnisse der mittelalterlichen Fälschungsmethoden das Abformen echter Siegel mit keiner Silbe berührt. Es muss daher mit Diekamp als höchst wahrscheinlich angenommen werden, dass in den früheren Perioden des Mittelalters die Anfertigung vollkommener Kopien von Originalabdrücken nicht bekannt gewesen ist, dass demnach, so oft man sich einer vom Originalabdrucke genommenen Matrize bediente, ein solches Verfahren an der Form des Positives nachgewiesen werden kann.

Man wird nun vielleicht an das zinnerne Typar Kaiser Friedrichs I. erinnern, um zu beweisen, dass man im Mittelalter auch widerstandsfähigere mit dem Original übereinstimmende Matrizen herzustellen vermochte. Das zinnerne Typar, das Wibald von Stablo anfertigen liess, war ohne Zweifel eine Kopie des silbernen Stempels Barbarossas und wurde auch mittelst Abguss — dafür spricht das verwendete Zinn — über einem Originalabdrucke angefertigt. Mit einer solchen harten Zinnmatrize konnten dann natürlich ebenso, wie mit dem silbernen Typar, gute und scharfe Abdrücke geprägt werden.

Aber in diesem Falle ist wohl zu bedenken, dass solche Zinnmatrizen nicht unmittelbar über einem Originalabdrucke aus Wachs geformt werden konnten. Damit kommt dieser Stoff für unsere Fälschungsmethoden nicht in Betracht. Dem Abte Wibald von Stablo stand nicht nur ein wächserner Originalabdruck, sondern der silberne Originalstempel zur Verfügung, als er vom Kaiser den Auftrag zur Beschaffung der zinnernen Kopie erhielt. Mit dem Originalstempel aber konnte er ein Positiv in Ton oder Lehm oder einer harten Masse machen, und über dieses dann die Zinnmatrize giessen. Übrigens ist es bis jetzt noch nicht gelungen, Abdrücke jener Zinnmatrize nachzuweisen, woran man die vollkommene Übereinstimmung mit dem als Vorlage benutzten Original erkennen könnte.

Das gleiche gilt von einem „*Sigillum plumbeum sive stanneum*“

des Lütticher Bischofs Adolf von der Mark, das ebenfalls eine genaue Kopie des silbernen bischöflichen Siegels gewesen zu sein scheint⁸⁾).

Möglicherweise sind auch manche andere der uns aus dem Mittelalter überlieferten Bleistempel, so z. B. das bekannte Siegel Geisas von Ungarn und ferner vielleicht auch einige der Bleistempel im Britischen Museum, als Kopien und Ersatzstücke von Stempeln, welche aus einem besseren Materiale gearbeitet waren, anzusehen.

Aber wie weit diese Stempel die Form des Originals wiedergeben, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls wäre es sehr interessant, Abdrücke dieser Stempel den entsprechenden an Urkunden derselben Siegelführer begegnenden Siegeln, die vom Originalstempel genommen sind, gegenüber zu stellen. Ein Versuch in dieser Richtung, der vielleicht zeigen würde, bis zu welchem Grade der Vollkommenheit man im Mittelalter ein Originalsiegel abzuformen vermochte, ist meines Wissens noch nicht gemacht worden.

III. Nachweis der zeitgemässen Siegel.

Gibt nun das Vorkommen eines bestimmten Typus auf den Urkunden verschiedener Empfänger die Gewissheit, dass das fragliche Siegel echt ist, so bietet umgekehrt der Umstand, dass ein gewisser Typ nur auf den Urkunden eines einzigen Empfängers begegnet, noch lange nicht die Gewähr, dass eine Siegelfälschung vorliegt. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass sowohl infolge der Verwendung gefälschter Stempel als auch wegen mangelhaft überlieferten Urkundenmaterials, das ja für die Periode, mit der sich unsere Untersuchung beschäftigt, charakteristisch ist, oder auch aus anderen Gründen Siegel nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers erhalten sind.

Von manchen Erzbischöfen von Trier aus dem 10. und 11. Jahrhundert ist überhaupt nur eine einzige besiegelte Urkunde überliefert. Oft zwar besitzen wir von demselben Bischofe eine grössere Zahl von Urkunden, die aber sämtlich ein anderes Siegel tragen. (Tabelle S. 44). Das Vorkommen eines bestimmten Siegeltypus auf Urkunden nur eines Empfängers wird mitunter auch darauf zurückgeführt werden müssen, dass bisweilen ein Siegelstempel für einen speziellen Fall angefertigt

⁸⁾ Heineccius J. M., *De veteribus Germanorum sigillis* 1719 S. 43. Joan. Hocksemius, in *Historia episcoporum Leodiensium* Cap. 30: 'ostensum fuit in capitulo coram magistris sigillum plumbeum, sive stanneum, eiusdem tyarii cum magno sigillo argenteo episcopi'.

wurde, wie es beispielsweise aus einem Schreiben eines Bischofs von Odense bekannt ist⁹⁾).

Es fragt sich nun, ob wir nachweisen können, welche von jenen nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbaren Siegeln gefälscht sind, und welche wahrscheinlich mit dem Originalstempel angefertigt, aber durch Zufall nur auf Urkunden eines Empfängers erhalten geblieben sind.

Natürlich sind wir ausser stande, die Echtheit solcher nur in einem Exemplare oder in mehreren Exemplaren, aber auf Urkunden nur eines Empfängers erhaltener Siegel bestimmt nachzuweisen. Es fehlt jedes Kriterium, aus dem man ersehen könnte, dass das fragliche Siegel wirklich mit dem Stempel des angeblichen Siegelführers geprägt worden ist.

Wir können aber durch Vergleich mit anderen echten Siegeln derselben und anderer gleichzeitiger Siegelführer feststellen, ob die betreffenden Stücke u. s. w. zeitgemässe Form haben oder nicht.

Die Übereinstimmung eines Siegels mit den gleichzeitigen echten Siegeln lässt erkennen, dass das betreffende Stück seiner Form nach der angegebenen Periode angehören kann, berechtigt aber nicht anzunehmen, dass das betreffende Stück nun auch wirklich aus dieser Periode stammt, oder gar ein Abdruck des Originalstempels, also echt ist.

Ein Fälscher, der gleichzeitig mit dem fraglichen Siegelführer lebte, konnte nämlich ohne grosse Schwierigkeiten gefälschte Siegel anfertigen, die ebenfalls die charakteristischen Eigenschaften der übrigen gleichzeitigen, also auch der fraglichen echten Siegel, tragen. Ein lehrreiches Beispiel hierfür bietet ein Siegel Friedrichs I. von Köln auf einer Urkunde der Abtei Siegburg. Dieses Siegel folgt in allem den gleichzeitigen Siegeln und ist trotzdem eine Fälschung, ein Nachschnitt des echten Siegels Friedrichs I., wie wir unten S. 36 noch zeigen werden.

Zeitgemässe Siegelform ist also nicht nur eine Eigenschaft der Abdrücke der Originalstempel, sondern auch jener Fälschungen, bei denen das Original oder gleichzeitige echte Siegel als Vorlage benutzt worden sind.

Bietet bei solchen zeitgemässen Siegeln der Abdruck selbst keine Kriterien, welche sichere Schlüsse für die Echtheit oder Unechtheit des Siegels zulassen, so vermag nur die Form der Urkunde zu bestimmen, ob ein solches Siegel als verdächtig oder unverdächtig betrachtet werden

⁹⁾ Bresslau a. a. O. S. 979.

muss. Bei der vom Empfänger geschriebenen Urkunde ist demnach zu prüfen, ob das betreffende Dokument gleichzeitige Schrift aufweist und bezüglich des Inhaltes einwandfrei ist.

Siegel, welche nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesen werden können, die aber in äusserer Beschaffenheit zeitgemäss sind, also mit den gleichzeitigen echten Siegeln anderer Siegelführer übereinstimmen und sich ferner auf einem hinsichtlich der Schrift und des Inhaltes einwandfreien Diplome befinden, möchte ich demnach als „zeitgemäss unverdächtig“ bezeichnen.

Für jene Gruppe von Siegeln ist also charakteristisch, dass sie nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesen werden können, dass sie ferner in der Beschaffenheit des Typ, der Umschrift usw. vollständig zeitgemäss sind, dass sie ausserdem sich auf einem einwandfreien Diplome befinden.

Bei einigen dieser in der äusseren Form zeitgemässen Siegel gelingt es mitunter auch, durch Stilvergleichung festzustellen, dass sie Arbeiten gleichzeitiger Stempelschneider sind. Z. B. konnte ein Siegel des Pfalzgrafen Siegfried nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers, nämlich der Abtei Laach, nachgewiesen werden. Unzweifelhaft echte Siegel des Adels dieser Periode, welche zum Vergleich hätten herangezogen werden können, fehlen. Es konnte jedoch ermittelt werden, dass jenes Siegel Siegfrieds und das bekannte Siegel Adelheids, der Mutter Siegfrieds, von demselben Stempelschneider graviert worden sind. Die stilistische und technische Verwandtschaft zwischen beiden Siegeln ist nämlich ganz auffallend. Beide Siegel sind zunächst konkav geformt, sie müssen also beide mit einem konvex geschnittenem Siegelstempel angefertigt worden sein. Ausser jener charakteristischen Form des Typares beweist ferner die Buchstabenform, die Behandlung des Reliefs mit aller Deutlichkeit, dass beide Stempel von demselben Graveur geschnitten worden sind¹⁰⁾. Ohne Zweifel haben Mutter und Sohn bei demselben Stempelschneider ihre Siegelstempel herstellen lassen.

Die stilistische Verwandtschaft beider Stempel spricht durchaus für die Echtheit der beiden Siegel. Sie hat freilich nicht dieselbe Beweiskraft, als wenn Abdrücke der betreffenden Stempel auf Urkunden verschiedener Empfänger nachgewiesen werden könnten. Wir bezeichnen sie daher als zeitgemäss und unverdächtig.

¹⁰⁾ Das Diplom Siegfrieds von (1112) Goerz I, 1648 befindet sich im Staatsarchiv in Coblenz (Abtei Laach). Die Urkunde Adelheids wird im Staatsarchiv in Wiesbaden (Georgstift in Limburg) aufbewahrt.

Weil jedoch, wie wir noch zeigen werden, auch Fälschungen zeitgemässe Form tragen können, so ist zwischen „zeitgemässen unverdächtigen“ und „zeitgemässen verdächtigen bzw. gefälschten“ Siegeln zu unterscheiden. Vgl. unten S. 38. Öfters wird man sich freilich begnügen müssen einfach festzustellen, ob ein Siegel zeitgemässe Form hat oder nicht.

IV. Nachweis des Siegelmissbrauches.

a. Die verschiedenen Arten des Siegelmissbrauches.

Im Vorstehenden ist gezeigt worden, in welchen Fällen wir die Echtheit eines Siegels, also die Tatsache, dass der fragliche Abdruck mit dem Originalstempel hergestellt worden ist, nachzuweisen vermögen. Eine weitere Frage ist nun, ob zwischen den regulären, im Einverständnisse mit dem Siegelführer hergestellten echten und etwaigen zu Fälschungszwecken missbrauchten echten Abdrücken erkennbare Unterschiede vorhanden sind. Gefälschte Urkunden konnten, wie erwähnt wurde, entweder durch eine missbräuchliche Benutzung des Originalstempels oder aber durch die Weiterverwendung abgelöster echter Siegel mit echten Siegeln versehen werden.

Das bereits angeführte Schreiben Innocenz' III. erörtert eingehend, auf welche Weise die Fälscher echte Abdrücke ablösten und wiederum an der gefälschten Urkunde befestigten. Die Angaben des Papstes nehmen natürlich in erster Linie auf den Missbrauch der päpstlichen Bullensiegel bezug, treffen aber auch in manchen Punkten für die Weiterverwendung echter Wachssiegel zu.

Echte Siegel konnten auf folgende Weise abgelöst und auf der gefälschten Urkunde angebracht werden:

1) durch Trennung und Wiedervereinigung der Vorder- und Rückseite des Siegels. Diese liess sich natürlich nur bei Goldbullen und Wachssiegeln durchführen, nicht aber bei Bleibullen. Daher wird auch in den bereits wiederholt angeführten Mitteilungen Innocenz' III. über die Fälschungsmethoden des päpstlichen Bullensiegels jene Art des Siegelbetruges nicht erwähnt. Wachssiegel wurden bisweilen auch einfach abgeschnitten oder aus dem Pergamente ausgeschnitten und unter Anheften einer neuen Schicht rückseitigen Wachses an dem gefälschten Schriftstücke angebracht.

2. Einfacher machten es sich die Fälscher, indem sie nur die Befestigungsmittel innerhalb des Siegelstoffes durchschnitten oder ganz

freilegten und loslösten, das Siegel von dem echten Schriftstück abnahmen und dann wieder mit den alten Befestigungsmitteln an dem gefälschten Schriftstücke anbrachten.

3. Öfters wurden auch die Siegelbefestigungen ausserhalb des Siegels durchschnitten, und das Siegel, indem man die Befestigungstreifen wieder aneinanderheftete, an der gefälschten Urkunde befestigt. Ein Durchschneiden und eine Wiederverbindung der alten Befestigungsmittel konnte naturgemäss am besten vorgenommen werden, wenn das Siegel an Schnüren oder Fäden befestigt war, und zwar fiel der Verdacht am wenigsten auf, wenn das Durchschneiden und die Wiederanknüpfung der Siegelschnur unter der Faltung der Urkunde erfolgte (*ea parte, in qua charta plicatur*, bemerkt Innocenz III.). Manchmal ist ein abgelöstes echtes Siegel durch einfaches, ganz unverdecktes Zusammenknöten der Schnur oder Aneinandernähen der Pergamentstreifen an der Urkunde befestigt worden. Ob in solchen Fällen eine betrügerische Absicht vorliegt, bedarf stets einer eingehenden Untersuchung.

4. Eine andere Art betrügerischer Weiterverwendung echter Siegel beruht darauf, dass man die ursprüngliche Schrift auf einer echten, besiegelten Urkunde ganz oder zum Teil entfernte und durch einen neuen Text ersetzte. (Palimpsest oder Interpolation.)

Beispiele für die verschiedenen Methoden der betrügerischen Weiterverwendung echter Siegel findet man bei Bresslau a. a. O., Posse a. a. o., Grotefend a. a. O.

b. Die Ermittlung des Siegelmissbrauches.

Für unsere Untersuchung kommen nur 2 Arten der Weiterverwendung echter Siegel in betracht:

1. Spaltung und Wiedervereinigung eines Siegelabdruckes;
2. Weiterverwendung eines Abdruckes, der in eine an der Urkunde befestigte neue Wachsschicht eingebettet wurde.

Die Spaltung eines Abdruckes konnte bei einer grossen Zahl mittelalterlicher Siegel recht gut durchgeführt werden. Die Herstellungsart vieler Wachssiegel leistete einem solchen Verfahren geradezu Vorschub. Es ist bekannt, dass die eingehängten Siegel aus zwei Wachsschichten bestehen, einer mit dem Abdruck des Stempels versehenen Platte und einer rückseitigen an der Urkunde eingehängten Wachslage. In ähnlicher Weise sind auch viele aufgedruckte Siegel und ferner sämtliche Hängesiegel hergestellt worden. Eine Ausnahme bilden an-

scheinend nur jene aufgedruckten Siegel, zu denen Stempel kleineren Formates verwendet wurden. Hierzu zählen z. B. die verhältnismässig kleinen Siegel der frühern Periode des Mittelalters. Die Abdrücke lassen erkennen, dass die Siegelstempel direkt in das bereits auf der Urkunde befestigte Wachs hineingepresst worden sind. Bei den grösseren aufgedruckten Siegeln des Mittelalters aber ist regelmässig das Siegelwachs in den Stempel hineingedrückt worden. Das Wachs wurde erweicht und alsdann ein Teil des Wachsballes auf der Urkunde befestigt, um als Unterlage für den Stempelabdruck zu dienen. Eine zweite Wachsschicht wurde darauf in den Stempel hineingepresst, wie dies deutlich die Fingereindrücke auf dieser Schicht bei vielen zerstörten Siegeln erkennen lassen. Dann wurde diese geprägte Platte, während sie noch am Stempel haftete, auf die an der Urkunde befestigte Wachsschicht gedrückt. Nachdem das Wachs erkaltet und hierdurch fester geworden war, konnte der Stempel entfernt werden.

In ähnlicher Weise bestehen auch die Hängesiegel aus zwei Wachsschichten: aus einer in den Stempel hineingedruckten Lage Wachs, auf welche die Siegelfäden, Pergamentstreifen usw. und alsdann die zweite rückseitige Wachsschicht gepresst wurden. Oft wurde auch die im Stempel befindliche Wachslage geritzt, damit die aufliegende Schicht besser haften blieb. (Vergl. Abb. Taf. 1,4 und 5.)

Bei der Anfertigung der Siegel war besonders darauf zu achten, dass die beiden Wachsschichten genügend mit einander verbunden wurden. Das ist aber in vielen Fällen nicht geschehen. Sehr häufig findet man in unsern Archiven Siegel, bei denen Vorder- und Rückseite von einander getrennt sind. So z. B. bei dem Taf. 1,4 und 5 abgebildeten Siegel des Erzbischofes Philipp von Heinsberg, das auch sehr gut die vorstehend beschriebene Herstellungsweise der grossen Wachssiegel erkennen lässt. Dieses Siegel ist gerade bei einer Erörterung der verschiedenen Methoden des Siegelbetruges deshalb von besonderem Interesse, weil es zeigt, wie bequem ein Urkundenfälscher ein echtes Siegel durch Spaltung ablösen und weiterverwenden konnte.

Die Schicht A, Taf. 1,4 wurde in den Stempel hineingedrückt, alsdann geritzt. Die Fäden waren bereits an der Urkunde befestigt worden und wurden nun auf die im Stempel befindliche Wachslage gelegt. Alsdann drückte man eine zweite ganz weiche Lage Wachs B, Taf. 1,5 auf die Fäden und die erste Wachsschicht. Die Fäden und die Ritzen der mit der Prägung des Stempels versehenen Wachsschicht formten sich natürlich in der noch weichen Wachsschicht

B ab, und zwar hinterliess das Fadenbündel einen vertieften Kanal, während die Ritzen der Schicht A erhaben hervortreten.

Mit einiger Geschicklichkeit konnte also ein Fälscher ein Wachssiegel von dem zugehörigen Dokumente durch Spaltung loslösen und wiederum an der Fälschung anbringen. Bei den einseitig geprägten Wachssiegeln war, wenn sie nicht, wie es seit dem 13. Jahrhundert öfters begegnet, aus einer ganz dünnen auf der Urkunde aufgedruckten Wachslage bestanden, eine solche Spaltung sehr leicht zu bewerkstelligen, besonders, wenn die Siegel aus einer Vereinigung zweier ursprünglich von einander getrennten, vielleicht nur schlecht zusammengefügt Wachsschichten bestanden.

Viel schwieriger war eine derartige Spaltung bei Wachssiegeln mit Gegensiegeln vorzunehmen; schwieriger noch bei den ganz dünnen Münzsiegeln und vollständig unmöglich bei den Münzsiegeln mit Randschrift.

War es dem Fälscher gelungen, ein Siegel zu spalten, dann konnten entweder beide Teile des Siegels wieder an der gefälschten Urkunde zusammengesetzt, oder auch nur die geprägte Platte weiter benutzt werden, indem auf der Rückseite der letzten eine neue Wachsschicht befestigt wurde.

Wurden die beiden Teile des gespaltenen Siegels wieder zusammengesetzt, dann lässt in vielen Fällen die zurückbleibende Fuge zwischen den beiden Wachsschichten den Betrug erkennen. Wenn hingegen die geprägte obere Schrift des Abdruckes in eine neue Wachslage gebettet wurde, dann verrät bisweilen die Verschiedenheit der Farbe der beiden Wachsschichten, dass kein regulärer Siegelabdruck vorliegt. Schon im Mittelalter hat man auf die verschiedene Beschaffenheit des Waxes bei der Prüfung der Echtheit eines Siegels geachtet. So lautet z. B. ein zu einer Urkunde des Jahres 1185 eingetragener Vermerk des Kartulars der Kathedralkirche von Salisbury: „*sigillum, habens formam clerici. Et nota, quod sigillum illud suspectum est, eo quod constat de duabus ceris, una veteri et altera nova*“.

Die Verschiedenheit des Waxes beweist freilich nicht unter allen Umständen, dass eine Weiterverwendung eines abgelösten Originalsiegels stattgefunden hat. Sie kann auch bei regulären Siegelabdrücken vorkommen, wie dies bei der oben erörterten Anfertigung der Wachssiegel des Mittelalters verständlich ist. Mitunter würde bei solchen Siegeln erst eine Spaltung des Abdruckes, die zur Aufdeckung der alten Befestigungsart des Siegels führen könnte, Klarheit bringen, aber naturgemäss muss ein solches Vorgehen auf den berechtigten Widerstand der Archivbeamten stossen.

Öfters liess aber die Beschaffenheit des Siegels eine Spaltung des Abdruckes nicht zu, z. B. bei denjenigen älteren Siegeln, bei welchen der Stempel direkt in das auf der Urkunde befestigte Wachs eingedrückt worden war. In solchen Fällen übernahm der Fälscher den Abdruck ganz unverändert; aufgedrückte Siegel wurden einfach aus dem Pergamente ausgeschnitten, bei eingehängten Siegeln wurden die Befestigungsstreifen durchgeschnitten und nun das unversehrte Siegel in eine auf der Urkunde befestigte neue Wachsschicht eingebettet. Auch in solchen Fällen lässt vielfach die Verschiedenheit der Wachsfarbe oder die Fuge zwischen den beiden Wachsschichten vermuten, dass eine betrügerische Weiterverwendung echter Siegel stattgefunden hat. Jedoch war ein gewandter Fälscher recht gut imstande, auch diese Merkmale, welche auf eine Weiterverwendung echter Siegel schliessen lassen, zu beseitigen, sodass es für uns unmöglich ist, mit Sicherheit zu entscheiden, ob ein Siegel nun auch wirklich ein regulärer Abdruck des Originalstempels oder ein zu Fälschungszwecken losgelöstes und weiterverwendetes echtes Siegel ist.

Ebenso wird eine missbräuchliche Benutzung eines Originalstempels nur in den seltensten Fällen nachgewiesen werden können. An der Beschaffenheit der Abdrücke, welche sich natürlich meist in keiner Weise von den regulären echten Siegelabdrücken unterscheiden, ist jedenfalls nicht zu ersehen, ob ein Missbrauch des Originalstempels stattgefunden hat, es sei denn, dass die betreffende Urkundenfälschung zu einem bedeutend späteren Termine, als das Datum der Urkunde angibt, entstanden ist, und etwa an der unzeitgemässen Befestigung des echten Siegels und der unzeitgemässen Beschaffenheit des Siegelwachses der Betrug festgestellt werden kann.

Aus der Beschaffenheit des Abdruckes kann daher nur mitunter ermittelt werden, ob ein echter Abdruck abgelöst und weiterverwendet worden ist, wenn nämlich der Fälscher allzu ungeschickt verfahren ist, oder wenn durch Zufall das Siegel zerbrochen ist und nun wieder die ursprüngliche Befestigung zutage tritt. Oft jedoch wird eine betrügerische Verwendung echter Siegel, wenigstens aus der Beschaffenheit der Abdrücke, nicht zu erkennen sein. In diesem letzteren Falle liefert bisweilen die Urkunde selbst den Beweis, dass eine betrügerische Verwendung eines echten Siegels stattgefunden haben muss. Ist nämlich die Unechtheit einer Urkunde erwiesen, das zugehörige Siegel aber echt, so muss natürlich hieraus unbedingt die missbräuchliche Verwendung eines Originalsiegels gefolgert werden. Welche Art von Siegelmiss-

brauch stattgefunden hat, ist natürlich aus der Unechtheit der Urkunde meist nicht zu ersehen.

Siegelmisbrauch kann also sowohl aus der Beschaffenheit des Abdruckes selbst als auch aus der Form des zugehörigen Schriftstückes ermittelt werden. Jedoch wird in manchen Fällen eine missbräuchliche Benutzung des Originalsiegelstempels und ebenso eine geschickte Weiterverwendung echter Siegel überhaupt für uns unerkennbar bleiben.

Wir können daher wohl die Echtheit eines Siegels, wenn ausreichendes Urkundenmaterial vorhanden ist, nachweisen, öfters noch ermitteln, dass ein echtes Siegel zu Fälschungszwecken weiter verwendet worden ist. Aber wenn das Siegel auch erwiesenermassen mit dem Originaltypare hergestellt worden ist und ferner auch seine Befestigung usw. ganz regulär erscheint, so ist damit immer noch nicht der Beweis geführt, dass eine missbräuchliche Verwendung eines echten Siegels nicht stattgefunden hat. Eine solche wird für uns eben in manchen Fällen unerkennbar sein.

Das echte in seiner Befestigung usw. unverdächtige Siegel beweist daher auch durchaus nicht die Echtheit der zugehörigen Urkunde, es ist nur ein und zwar ein nicht ausreichendes Kriterium der Echtheit des besiegelten Schriftstückes. Wenn man daher im Mittelalter zeitweise den Nachweis der Echtheit einer Urkunde von der Beschaffenheit des Siegels abhängig machte, so liess man vollständig die eben erörterten Fälschungsmöglichkeiten ausser Acht.

c. Die Weiterverwendung von Briefsiegeln.

Bei der Weiterverwendung echter Siegel bestand die Hauptschwierigkeit darin, sich echte Siegelabdrücke zu verschaffen. Zu diesem Zwecke waren den Fälschern natürlich besiegelte Briefe, welche nach Kenntnissnahme des Inhaltes wertlos geworden waren, sehr willkommen. Gerade der Umstand, dass man in der älteren Zeit für Briefe kein besonderes Siegel führte, und dass diese Briefsiegel nicht aus einer ganz dünnen, eine Weiterverwendung ausschliessenden Wachslage verfertigt waren, wie es seit dem 13. Jahrhundert z. B. auf den Mandaten Kaiser Friedrichs II. und seiner Nachfolger üblich war, scheint in hohem Masse Urkundenfälschungen begünstigt zu haben. Es ist daher zu vermuten, dass die Einführung des Sekretes, eines kleineren Siegels für Schriftstücke von vorübergehender Bedeutung, welches seit dem 12. Jahrhundert, also gerade in einer an Siegelfälschungen sehr reichen Zeit, nachweisbar ist,

sich vielleicht hauptsächlich gegen die missbräuchliche Verwendung derartiger von Briefen losgelöster Originalsiegel richtete¹¹⁾.

Ich vermute, dass bei mehreren echten Siegeln, welche auf den gefälschten rheinischen Urkunden vorkommen, eine Weiterverwendung solcher von Briefen losgelöster Siegel stattgefunden hat. Was mich in dieser Annahme bestärkt, ist vor allem die Tatsache, dass die betreffenden Siegel ursprünglich „eingehängt“ gewesen waren. Gerade diese Befestigungsweise des Siegels ist für den offenen und verschlossenen Brief des Mittelalters charakteristisch, während sie auf rheinischen Urkunden nur ausnahmsweise begegnet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass man wohl selten einer Fälschung zuliebe echte Urkunden, welche doch durch Loslösen des Siegels entwertet wurden, geopfert haben wird.

Eine Weiterverwendung eines abgelösten Briefsiegels hat ohne Zweifel auf einer angeblichen Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln für St. Martin in Köln stattgefunden. Das Siegel, ein Abdruck des Stempels A (Rhein. Siegel I, Taf. 12,1), den Philipp von Heinsberg von 1169—1174 benutzte, ist auf einem angeblichen Diplome des Jahres 1178 rechts unter dem Texte aufgedrückt. Es besteht aus einer sehr starken, auf der Vorderseite der Urkunde etwa 3—4 cm dicken Wachsschicht. Die Befestigungsweise des Siegels ist unverdächtig, da auf Urkunden Philipps von Heinsberg bisweilen, freilich selten, das Siegel aufgedrückt ist. In der Regel aber findet man freilich auf Urkunden des Erzbischofs anhängende Siegel. Auffälliger ist, dass das Siegel mit dem Typ A noch auf einer Urkunde des Jahres 1178 vorkommt, während Philipp von Heinsberg seit 1174 einen anderen Stempel benutzte. Merkwürdig ist ferner die ganz einzigartige Dicke des Siegels, welche man sonst an keinem Siegelabdruck des fraglichen Ausstellers beobachtet. Da das Siegel beschädigt war, liess sich die geprägte Platte entfernen, und nun konnte festgestellt werden, dass das Siegel ursprünglich nicht zu der betreffenden Urkunde von 1178 gehörte. Es war früher „eingehängt“ gewesen. Die alten Pergamentstreifen, welche zum Einhängen des Siegels dienten, waren noch vorhanden, wie das die beigegebene Abbildung recht gut erkennen lässt.

¹¹⁾ In meinem in wenigen Monaten erscheinenden Leitfaden der Siegelkunde in dem von v. Below und Meinecke herausgegebenen Handbuche der mittelalterlichen und neueren Geschichte werde ich mich eingehend mit dieser Frage der Einführung des Secretsiegels, seiner Stellung zum sigillum maius usw. befassen.

Ausser den alten Befestigungsstreifen ist auf der Rückseite der geprägten Platte (Taf. 1,6) ferner noch ein rechteckiger Eindruck wahrzunehmen. Dieser rührt ohne Zweifel von einem Blättchen Pergament her, das sich in dem Wachs des Siegels abgedrückt hat.

Man hat zwar bisweilen bei eingehängten Siegeln zwischen das Pergament der Urkunde und den Wachsabdruck derartige Blättchen Pergament eingeschoben. Aber in dem vorliegenden Falle rührt der Eindruck in dem Siegelwachs sichtlich nicht von einem solchen zwischengelegten Pergamentblättchen her. Auf den Urkunden der Erzbischöfe von Köln mit eingehängtem Siegel, die mir zugänglich waren, habe ich überhaupt in keinem einzigen Falle ein solches zwischen Urkunde und Siegel liegendes Pergamentblättchen beobachtet.

Der in der Rückseite des Siegelabdruckes sichtbare rechteckige Eindruck ist in dem vorliegenden Falle ohne Zweifel durch das gefaltet gewesene aufliegende Schriftstück verursacht worden, gibt demnach genau die Grösse des Dokumentes an, wie es zur Versendung hergerichtet war. Das Schriftstück hatte also ein ganz kleines Format, wie es für manche Briefe des 12. und 13. Jahrhunderts typisch ist, dagegen bei den Urkunden Philipps niemals begegnet. Dass jenes zum Siegel gehörende Schriftstück ein ganz kleines Format besass, ist deutlich an der konvexen Form der Rückseite des Siegelabdruckes zu erkennen. Der äussere rückseitige, um den rechteckigen Eindruck liegende Rand des Siegels ist nämlich absichtlich geglättet und nach aussen hin abgerundet worden, in ähnlicher Weise wie bei den Hängesiegeln des 12. Jahrhunderts.

Das Wachs wurde in den Stempel hineingedrückt. Eine zweite Wachsschicht wurde an dem Briefe vermittelst eines Pergamentstreifens eingehängt und nun die letztere Wachslage mit dem Briefe auf die im Stempel befindliche breitere Wachsschicht gedrückt. Ein solches Verfahren empfahl sich deshalb, weil eben das Format des Pergamentes sehr klein war. Beim Andrücken der beiden Wachsschichten quoll die rückseitige Wachslage zu seiten des Pergamentes heraus und wurde nun mit Fingerdruck geebnet, sodass der Brief und die Rückseite des Siegels in derselben Fläche lagen. Daher stammt denn auch die Vertiefung, die das Pergamentblatt in der Rückseite des Siegels hinterliess (vgl. Abb. Taf. 1,6).

Eine ähnliche Beobachtung machte ich auf einem Briefe mit dem rückseitig eingehängten Siegel Engelberts I. von Köln (Taf. 1,1). Auch hier wurde ebenfalls das Pergament mit der bereits befestigten rückseitigen Wachsschicht des Siegels auf die geprägte, noch im Stempel

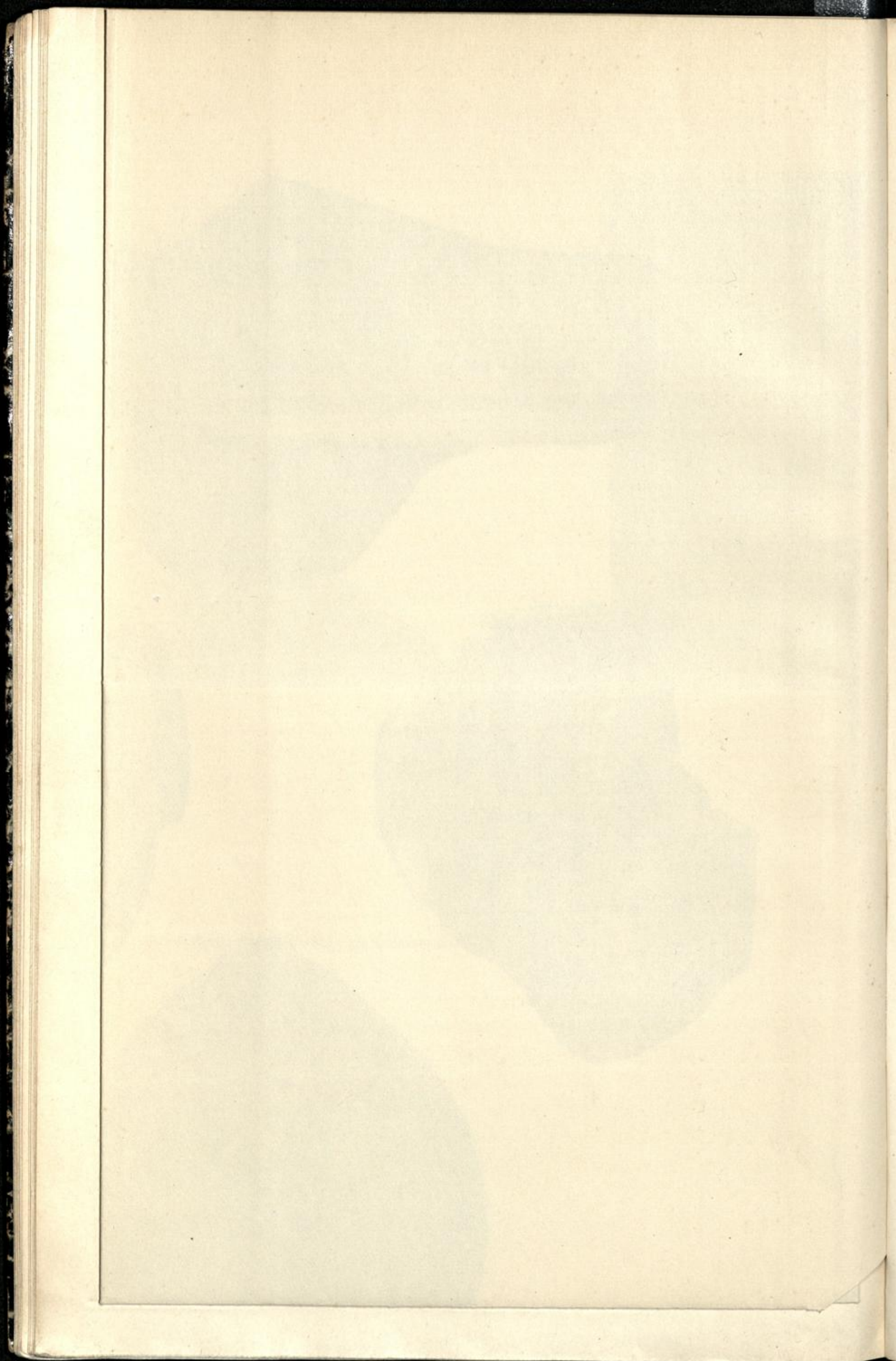
feststehende Wachsplatte gedrückt. Auf diese Weise hat denn auch das Pergament deutlich wahrnehmbare Spuren auf der Rückseite des Siegels hinterlassen.

Wurden die Siegel hingegen auf Urkunden oder auf Briefen grössern Formates „eingehängt“, so drückte man ebenfalls zunächst eine Wachsschicht in den Stempel hinein. Dann wurde die untere Wachsschicht des Siegels auf der Urkunde eingehängt und nun der Stempel mit der eingedrückten Wachsplatte auf die an der Urkunde befestigte Wachsschicht gedrückt. Infolgedessen wurde die untere Wachslage auseinander gedrückt. Sie legte sich wulstförmig um den Stempel. Die dem Pergament der Urkunde zugewandte Rückseite des Siegels nahm die Form der Unterlage an, bildete infolgedessen regelmässig eine ebene nach dem Rande zu mehr rechteckige Fläche. Ebenfalls fehlen im letzteren Falle die Fingereindrücke, welche wir an dem Siegel Philipps von Heinsberg bemerkten.

Die nach dem Rande zu abgerundete Form der Rückseite des Siegels beweist also die Zugehörigkeit des Siegels zu einem Schriftstücke ganz kleinen Formates, wie man es unter den Urkunden Philipps von Heinsberg nicht antrifft, wie es aber für die Briefe des 12. Jahrhunderts charakteristisch ist.

Für die Weiterwendung eines Briefsiegels spricht ausserdem der Umstand, dass das fragliche Siegel Philipps nur mit einem Pergamentstreifen eingehängt gewesen war, während bei den Urkunden mit eingehängtem Siegel fast stets zwei auf der Rückseite des Diploms kreuzweise übereinanderlaufende Streifen verwendet worden sind. Gerade die Benutzung nur eines Pergamentstreifens, ebenso das kleine Format des Schriftstückes, welches uns auf Urkunden Philipps niemals begegnet, ist für den verschlossenen und offenen Brief des 12. Jahrhunderts charakteristisch; es kann daher im Hinblick auf die Befestigung des Siegels und das Format des zugehörigen Schriftstückes wohl kaum bezweifelt werden, dass jenes Siegel auf der angeblichen Urkunde Philipps vom Jahre 1178 von einem Briefe abgelöst worden ist.

Briefsiegel waren also zu Fälschungszwecken hervorragend geeignet. In vielen Fällen, in denen die missbräuchliche Weiterverwendung echter Siegelabdrücke festgestellt werden kann, dürften die fraglichen Siegel von Briefen herrühren. Nur ausnahmsweise wird man die Siegel von echten Urkunden abgelöst haben, da hierdurch die betreffenden Dokumente vollständig entwertet wurden.



V. Nachweis der Siegelfälschung.

Für sämtliche Fälschungen, bei denen neu gefertigte Typare verwendet wurden, ist, wie wir bereits bemerkten, charakteristisch, dass Abdrücke jener Stempel nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers vorkommen. Neben diesem freilich nicht ausschlaggebenden Kriterium bietet dann oft auch die Beschaffenheit des Siegels Merkmale, welche beim Nachweis der Fälschung verwendbar sind.

Bei der Ermittlung des Gebrauchs gefälschter Stempel ist von grosser Bedeutung, ob diese Fälschungen gleichzeitig mit dem in den gefälschten Urkunden angegebenen Termine, oder erst geraume Zeit nach jenem Zeitpunkt entstanden sind; ob ferner der Fälscher den Originalstempel nachschnitt, oder aber ein frei erfundenes Typar benutzte.

Die Möglichkeit der Verwendung von Matrizen, die über einem Originalabdruck geformt wurden, ist bereits erörtert worden. Wir verweisen daher auf unsere diesbezüglichen Ausführungen (vgl. S. 10).

Am einfachsten gelingt in der Regel die Ermittlung jener Fälschungen, die in einer bedeutend späteren Periode, als das Datum der Urkunde angibt, und unter Verwendung frei erfundener Typare entstanden sind.

Es ist hinreichend bekannt, dass der Typus, die Wachskomposition, die Befestigungsweise der Siegel sich von Periode zu Periode verändert haben. Derartige Veränderungen, welche durch Vergleich der echten Siegel untereinander festgestellt werden können, liessen nun sehr häufig die Fälscher ausser Acht. Fälschten sie z. B. Siegel von Personen, welche längere Zeit vor der Anfertigung der Fälschung lebten, so wählten sie für die gefälschten Siegel nicht selten die zur Zeit der Fälschung übliche Siegelform. In solchen Fällen ist es für uns sehr leicht, an dem unzeitgemässen Typ, der Wachsfarbe und der Befestigungsweise der Siegel die Fälschung zu ermitteln.

Die Abweichungen vom echten Siegel sind mitunter so stark, dass sie ohne weiteres in die Augen fallen. Oft geben sich derartige Siegel schon bei einer Untersuchung des Typus deutlich als Arbeiten einer späteren Epoche zu erkennen. So liefert z. B. schon allein eine Prüfung der äusseren Form eines angeblichen Siegels des Erzbischofes Bruno von Köln (953—965; Rhein. Siegel I. Taf. 1,5) auf einer Urkunde für das Stift St. Severin in Köln den vollständigen Beweis, dass das betreffende Stück unmöglich dem 10. Jahrhundert angehören kann, son-

dern vielmehr unbedingt eine Fälschung des 12.—13. Jahrhunderts sein muss. Das Siegel ist nämlich spitzoval; die gleichzeitigen Siegel des 10. Jahrhunderts sind dagegen rund. Erst im 12. Jahrhundert tritt in den Rheinlanden die spitzovale Siegelform auf.

Das Siegel ist anscheinend grün gefärbt. Grün gefärbtes Wachs wurde aber in den Rheinlanden erst im 13. Jahrhundert zum Siegeln gebraucht. Im 10. Jahrhundert ist stets mit ungefärbtem Wachs gesiegelt worden.

Das Siegelbild zeigt den mit der Mitra bekleideten Erzbischof in ganzer Figur auf einem Faltstuhle sitzend, während die gleichzeitigen Siegel stets bis um das Jahr 1100 das Brustbild des Erzbischofes ohne Mitra aufweisen.

Die Umschrift: „N COLONIENSIS ARCHIEPISCOPIUS“ ist ebenfalls nicht zeitgemäss, da die unverdächtigen Bischofssiegel des 10. Jahrhunderts den Namen der Diözese, welche der betreffende Erzbischof verwaltete, nicht nennen.

Solche in mehreren wesentlichen Punkten von der Form gleichzeitiger echter Siegel abweichende, die Form einer späteren Periode aufweisende und nur auf Urkunden eines Empfängers vorkommende Siegel geben sich also ohne weiteres als Fälschungen zu erkennen. Bei manchen Siegeln sind jedoch die Abweichungen von den echten Siegeln nicht so stark, dass sie aus diesem Grunde ohne weiteres als Fälschungen betrachtet werden dürften. So z. B. wenn die Siegel in den Grössenverhältnissen mit der zeitgemässen Siegelform nicht übereinstimmen.

Ist die zugehörige Urkunde unverdächtig, so wird man auch ein solches Siegel als unverdächtig bezeichnen müssen, besonders, wenn es sich um kanzleimässig ausgefertigte Schriftstücke handelt, die in Diktat, Schrift usw. mit den zweifellos echten Diplomen derselben Kanzlei übereinstimmen.

Ergibt hingegen eine Prüfung der Urkunden, dass sie Fälschungen sind, so erscheinen auch die zugehörigen, wenn auch nur in unwesentlichen Punkten von der echten oder zeitgemässen Form abweichenden Siegel mindestens als verdächtig.

Wie bereits bemerkt wurde, können nun auch gefälschte Siegel zeitgemässe Form haben. Wenn der Fälscher nämlich eine Matrize verwendete, die einem echten bzw. gleichzeitigen Siegel nachgeschnitten oder über einem echten Siegel durch Abguss oder Abdruck geformt

war¹²⁾, so sind Abdrücke solcher Formen im Typ dem echten sehr verwandt. Datieren aber derartige Fälschungen bedeutend später als in dem Datum der gefälschten Urkunde angegeben wird, dann werden sich fast stets kleinere Verstösse gegen die Siegelungsweise der früheren Periode, auf welche das Datum des Falsifikates hinweist, bemerkbar machen. Oft ist die Befestigungsweise, oft auch die Farbe des Waxes unzeitgemäss.

Schwieriger ist hingegen der Nachweis des Gebrauches von Nachschnitten des echten Siegels zu erbringen, wenn diese gleichzeitig mit dem in der gefälschten Urkunde angegebenen Datum, also noch zu Lebzeiten des in dem Diplome erwähnten Sieglers, ausgeführt wurden. In solchen Fällen bietet meistens die äussere Beschaffenheit des Siegels keine Merkmale, welche zur Aufdeckung der Fälschung führen kann. Die betreffenden Siegel sind eben in ihrer äusseren Form vollständig zeitgemäss.

Bei einer Beurteilung von Siegeln, welche im Typ u. s. w. zeitgemäss sind, aber nur auf Urkunden eines Empfängers vorkommen, wird also meistens die Beschaffenheit der zugehörigen Urkunde ausschlaggebend sein. In vielen Fällen, z. B. bei der Bearbeitung grosser Siegelbestände, wird man sich daher wohl damit begnügen müssen, festzustellen, ob ein Siegel, das nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesen werden kann, zeitgemässe Form hat oder nicht, da es unmöglich sein wird, stets eine Prüfung der zugehörigen Urkunde vorzunehmen.

Mitunter sprechen bei Fälschungen, zu welchen neu geschnittene Typare, Nachschnitte des Originals oder frei erfundene Typare benutzt wurden, die stilistischen Eigentümlichkeiten der fraglichen Siegel gegen die Echtheit der betreffenden Stücke. Dabei ist es ohne wesentliche Bedeutung, ob diese Typare gleichzeitig mit dem in der Fälschung angegebenen Termine oder erst geraume Zeit nach dem angeblichen Datum des gefälschten Schriftstückes angefertigt worden sind. Öfters sind nämlich gleichzeitig mehrere Fälschungen entstanden, und in einem solchen Falle liess der Fälscher bei demselben Stempelschneider die erforderlichen Typare anfertigen. Die betreffenden Fälschungen vertragen dann natürlich unter sich, wie es eben bei den verschiedenen

¹²⁾ Über das letztere Verfahren vergleiche unsere diesbezüglichen Bemerkungen S. 8 ff.

Arbeiten eines Künstlers ganz natürlich ist, in der Behandlung des Siegelreliefs usw. meistens eine ganz auffallende Verwandtschaft. Oft wurde auch bereits ein zu solchen Fälschungszwecken benutztes Typar umgraviert und zu weiteren Fälschungen verwendet.

Die stilistische Übereinstimmung mehrerer nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesener Siegel verschiedener Stempelinhaber bietet daher bei der Beurteilung der Echtheit eines Siegels mitunter ein wertvolles Argument. Sie lässt nämlich erkennen, dass die betreffenden Siegel höchstwahrscheinlich vom Empfänger der Urkunde angefertigt worden sind, ebenso wie die gleiche Schrift der Urkunden verschiedener von einander unabhängiger Aussteller, welche nur in den Urkundenbeständen eines bestimmten Empfängers begegnet, darauf hinweist, dass die betreffenden Schriftstücke vom Empfänger geschrieben worden sind.

Mehrmals habe ich bei der Bearbeitung der rheinischen Siegel die stilistische Verwandtschaft von Siegeln, welche nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbar sind, zur Ermittlung von Siegelfälschungen verwenden können.

Von besonderem Interesse sind in dieser Beziehung die Siegelfälschungen der Abtei St. Martin in Köln. Es handelt sich hier um Urkunden folgender Erzbischöfe von Köln:

1) Everger (984—999) aus dem Jahre 989, Lac. I. 123.

2) Anno (1056—1075) „ „ „ 1072, Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I. S. 482.

3) Friedrich I. (1100—1131) aus dem Jahre 1130, Knipping Nr. 261.

Die Siegel der aufgeführten Urkunden begegnen uns nur auf Urkunden der Abtei St. Martin in Köln. Die Verwandtschaft der verschiedenen Siegel ist, wie aus den Abbildungen (Taf. 2, 2, 3, 6, 7) hervorgeht, auffallend. Sie tritt noch deutlicher hervor, wenn wir die zweifellos echten Siegel der Erzbischöfe Anno II. und Friedrich I. daneben stellen. Von Everger ist ausser dem Siegel der betreffenden Urkunde von 989 kein weiteres Exemplar erhalten, das zum Vergleich herangezogen werden könnte.

Die echten Siegel Annos und Friedrichs weisen unter sich ganz charakteristische stilistische Unterschiede auf. Die beiden Typare sind von verschiedenen Siegelstechern angefertigt worden. Dagegen sind die entsprechenden Siegel auf den Urkunden von St. Martin vielleicht unter Benutzung einer echten Vorlage von einem und demselben Stempelschneider graviert worden.

Echtes Siegel Annos: Brustbild des Erzbischofes mit dem Hirtenstabe in der Rechten, einem geöffneten Buche in der Linken.

Umschrift: † ANNO DEI GRATIA COLONIENSIS ARCHIEPiscopus,
Taf. 2,1.

Siegel der Annourkunde für St. Martin. Brustbild mit Stab und Buch wie auf dem echten Siegel.

Umschrift: ANNO DEI GRATIA COLONIENSIS ARCHIEPiscopus,
Taf. 2,6.

Echtes Siegel Friedrichs I.: ganze Figur eines Erzbischofes sitzend ohne Mitra, mit dem Hirtenstabe in der Rechten, einem Buche in der Linken.

Umschrift: FRITHERICUS DEI GRATIA COLONIENSIS ARCHIEPiscopus, Taf. 2,8.

Siegel Friedrichs auf der Urkunde für St. Martin: Siegelbild wie vorhin.

Umschrift: FRITHERICUS COLONIENSIS ARCHIEPiscopus,
Taf. 2,3.

Bezeichnend für die Siegel von St. Martin ist der Rand um das Siegelbild, der auf den echten Siegeln fehlt; ferner die breitgezogene Buchstabenform, man vgl. z. B. das A. Ausserdem lässt die Behandlung des Siegelreliefs (z. B. der Augen) ganz deutlich erkennen, dass die betreffenden Siegel von demselben Graveur herrühren.

Die stilistische Übereinstimmung der Siegel von St. Martin kann nun auf zweifache Weise erklärt werden. Entweder sind die Siegel echt — die Erzbischöfe Friedrich und Anno hätten dann zufällig bei demselben Stempelstecher die fraglichen Typare anfertigen lassen; oder aber die Siegel sind Fälschungen, d. h. sie sind im Auftrage der Abtei St. Martin durch denselben Stempelschneider hergestellt worden.

Gerade dieser Umstand, dass die Siegel mehrerer Aussteller die solche stilistische und epigraphische Verwandtschaft zeigen, sämtlich auf Urkunden nur eines einzigen Empfängers und auf zeitlich auseinander liegenden Urkunden vorkommen, ist selbst bei einem lückenhaft überlieferten Urkundenmaterial sehr befremdend. Dazu kommt dann ferner noch die auffallende Erscheinung, dass gerade jene Siegel sich als Arbeiten desselben Siegelstechers zu erkennen geben. Es wäre doch ein ganz eigenartiges Zusammentreffen, dass Personen, welche wie die genannten Erzbischöfe zu verschiedener Zeit lebten, gerade bei demselben Stempelschneider hätten arbeiten lassen, besonders, da die übrigen beiden echten Siegel der genannten Erzbischöfe von zwei

anderen Siegelstechern hergestellt worden sind. Ferner wäre sehr merkwürdig, dass dann gerade alle jene im Stil so verwandten Siegel sich nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers erhalten hätten, während sich von den echten Siegeln Abdrücke auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisen lassen.

Die Regierungszeit der Erzbischöfe schliesst freilich nicht aus, dass ein und derselbe Graveur für beide Erzbischöfe Siegel anfertigen konnte. Jedoch ist eine solche Annahme ganz unwahrscheinlich, da wir nämlich nachweisen können, dass

- I. der Stempelschneider, der die betreffenden Siegel der Erzbischöfe Anno und Friedrich auf den betreffenden Urkunden für St. Martin angefertigt hat, auch in einem anderen Falle für St. Martin gearbeitet hat;
- II. dass die Abtei St. Martin im Besitze des Typares war, mit dem das angebliche Siegel Annos hergestellt worden ist;
- III. dass sie dieses letztere Typar zu Fälschungszwecken gebraucht hat.

Wie auf der Abbildung des Evergerussiegels Taf. 2,2 deutlich hervortritt, ist dieses Siegel mit einem auf den Namen „Evergerus“ geänderten Stempel geprägt worden. Den Einsatz an Stelle der alten Umschrift lässt die Abbildung des Siegels deutlich erkennen.

An sich wäre eine derartige Umänderung und Weiterbenutzung der Siegelstempel nicht auffallend. Die Siegelbestände des Mittelalters und der Neuzeit enthalten hierfür eine ganze Fülle von Belegen. Bald wurden nur einzelne Teile, bald die ganze Umschrift, bald Ausschnitte des Siegelbildes umgraviert. Auch die Siegel der Erzbischöfe von Köln bieten für die Weiterverwendung und Umgravierung der Stempel verstorbener Siegelführer ein lehrreiches Beispiel.

Hermann (1036—1056) benutzte die Bullenstempel seines Rechtsvorgängers Pilgrim (1021—1036). Die Reversseite blieb unverändert, dagegen wurde die Vorderseite der Bulle umgraviert. An Stelle des Namens des verstorbenen Siegelführers „Pilgrimus“ liess Hermann seinen Namen einschneiden, sodass nunmehr die Legende lautet: † HERIMANNVS D(eI) GRACIA ARCHIEPiscopuS. Der neue Einsatz ist an der Buchstabenform recht gut zu erkennen. (Rheinische Siegel I, Taf. 3).

Bei der regulären Umänderung eines Stempels ist natürlich das umgravierte Typar das zeitlich jüngere, da dieses immer schon einen vorher bestehenden unveränderten Stempel voraussetzt.

Der umgekehrte Fall, wenn der unveränderte Siegelstempel bei einem Siegelführer B, der umgravierte hingegen bei einem bereits lange vor B gestorbenen Siegelführer A vorkommt, beweist, dass eben das mit dem umgeänderten Stempel hergestellte Siegel eine Fälschung sein muss.

Ein Vergleich des angeblichen Siegels Evergers Taf. 2,2 und Annos Taf. 2,6 auf den Urkunden von St. Martin untereinander zeigt nun unschwer, dass jenes fragliche Siegel Evergers mit dem abgeänderten Typare Annos angefertigt worden ist. Der Name Evergerus war länger als der Annos, daher mussten bei der Umgravierung auch noch andere Buchstaben der Legende des Annosiegels getilgt werden, nämlich die Worte „dei gratia“. Ohne Zweifel ist also das Evergerussiegel eine Fälschung, welche nach der Urkunde Annos im Interesse der Abtei St. Martin entstanden sein muss. Die Mönche von St. Martin verfügten zweifellos über den angeblichen Stempel Annos.

Es bleibt nun noch zu ermitteln, ob dieses Typar auch eine Fälschung von St. Martin ist, oder ob dieser Stempel als echt angesehen werden muss.

Meines Erachtens ist es ganz ausgeschlossen, dass die Mönche von St. Martin in Besitz eines echten Stempels des Erzbischofes Anno gewesen sein sollten. Die Stempel eines Erzbischofes sind freilich nicht immer nach dessen Tode vernichtet worden, wie dies ja deutlich die Weiterverwendung der Bleibulle des Erzbischofs Pilgrim (1021—1036) durch dessen Rechtsnachfolger Hermann (1036—1056) beweist. Es wird auch berichtet, dass Erzbischof Bruno (953—965) ein „sigillum aureum“ der Abtei St. Pantaleon geschenkt habe, aber ob hier „sigillum“ den Siegelstempel des Erzbischofes bezeichnet, ist zweifelhaft, jedenfalls würde man in einem solchen Fall die Stempel vorher unbrauchbar gemacht haben, wie dies auch mit den Siegelstempeln der französischen Könige geschehen ist, welche den Nonnen von Saussay geschenkt wurden.

Zunächst ist zu bemerken, dass Abdrücke jenes Typares des Erzbischofes Anno sich nur auf Urkunden für St. Martin ermitteln lassen. An sich würde, wie gesagt, das Vorkommen eines bestimmten Typus auf Urkunden eines einzigen Empfängers nicht unbedingt für eine Fälschung sprechen (vgl. oben S. 17). In diesem Falle aber treten noch wesentliche Umstände hinzu, welche die fraglichen Siegel verdächtig erscheinen lassen, nämlich die Tatsachen, dass es nicht Siegel nur eines, sondern mehrerer Aussteller, Annos und Friedrichs, sind, welche auf Urkunden nur dieses einen Empfängers nachgewiesen werden können.

dass gerade diese Siegel von demselben Graveur herrühren, dass ferner dieser Graveur auch sonst für die Mönche von St. Martin gearbeitet hat. Das Klostersiegel von St. Martin Taf. 2,7 zeigt nämlich genau dieselbe Technik des Stempelschnittes, wie die angeblichen Siegel Annos und Friedrichs. Da nun das Stiftsiegel um das Jahr 1150 doch wohl gleichzeitig mit den Siegeln der übrigen Stifter und Klöster Kölns angefertigt worden ist, wird man dieses Jahr wohl auch als Zeitpunkt der Anfertigung der fraglichen Bischofssiegel ansehen können.

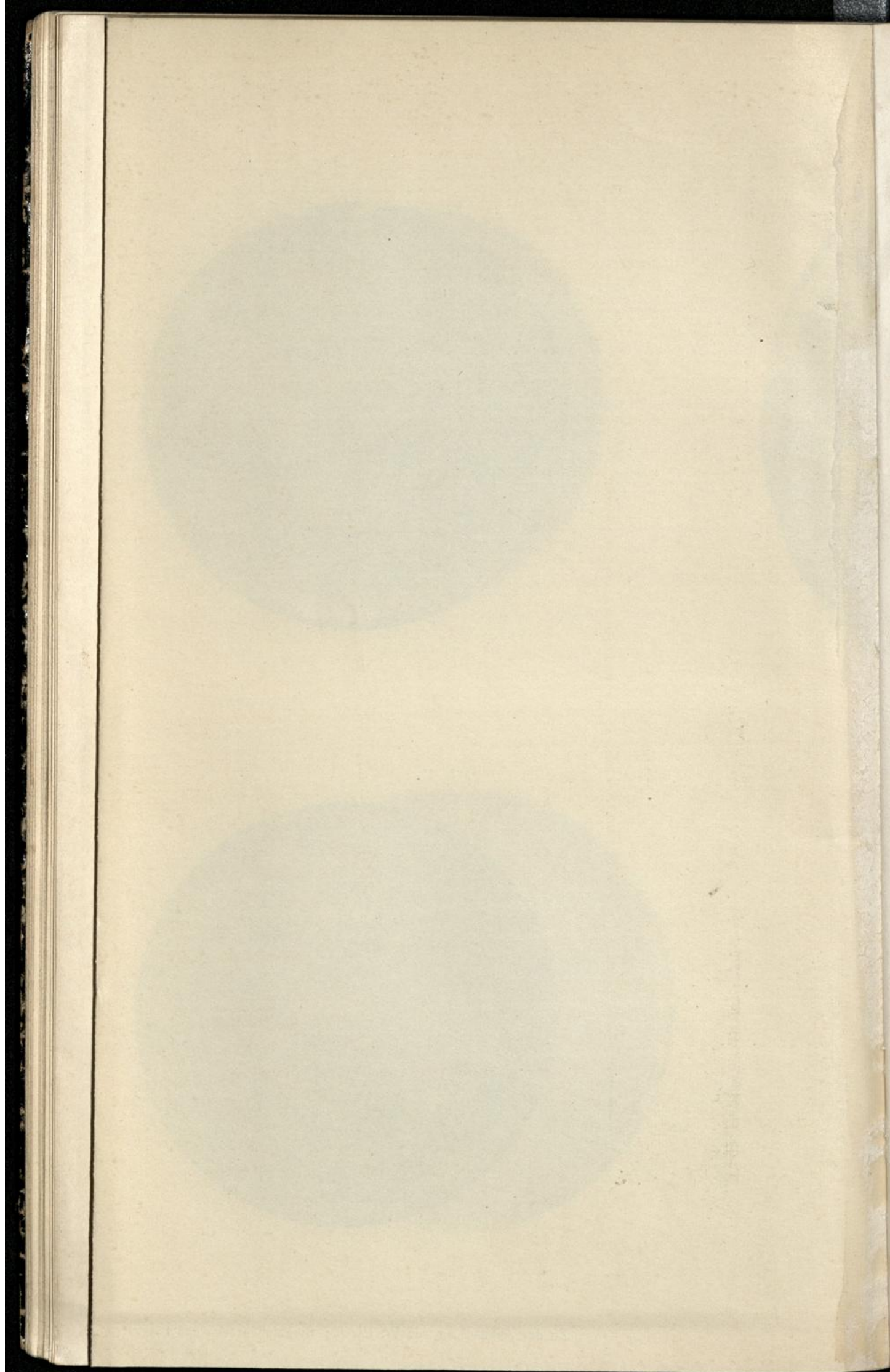
Ungezwungen lässt sich also die nahe stilistische Verwandtschaft der fraglichen Siegel, das Vorkommen der betreffenden Stücke allein auf Urkunden für St. Martin, nur durch die Annahme von Fälschungen erklären, zu denen um das Jahr 1150 ein bestimmter Stempelschneider sämtliche in betracht kommende Typare lieferte. Für eine gleichzeitige Anfertigung der Siegel spricht ausser den bereits angeführten Gründen auch die Komposition des Siegelwachses, das aus einer eigenartigen blätterigen Masse besteht.

Ein weiteres instruktives Beispiel für die Umänderung gefälschter Stempel konnte ich noch auf zwei Urkunden der Abtei von Siegburg feststellen. Die Benediktiner von Siegburg besaßen nämlich einen gefälschten Siegelstempel des Erzbischofs Friedrich I. von Köln (1100 bis 1141), Taf. 2,4. Nachdem sie diesen zu einer Fälschung (Knipping 163) benutzt hatten, änderten sie den Stempel um und gebrauchten ihn dann zur Besiegelung einer angeblichen Urkunde des Erzbischofs Hermann (1089—1099) (Lac. I, Nr. 253, Taf. 2,9). Es wurde nur ein Teil der alten Legende umgraviert. An Stelle des ursprünglichen Namens „Frithericus“ setzte man „Herimannus“ (vergl. Taf. 2,4 und 9). Auch hier ist wiederum der umgeänderte Stempel auf den älteren Urkunden Hermanns nachweisbar, der unveränderte Stempel hingegen auf den zeitlich jüngeren Diplomen Friedrichs.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, dass wir in vielen Fällen nicht in der Lage sind, ein abschliessendes Urteil über die Echtheit und Unechtheit eines Siegels abzugeben. Bei einer grösseren Zahl der uns überlieferten Siegel vermögen wir freilich zu beweisen, dass sie mit dem Originalstempel angefertigte, also echte Abdrücke sind. Bei manchen Abdrücken liefert weiterhin die Beschaffenheit des Abdruckes oder der Urkunde den Beweis, dass sie nicht regulär, son-



Die zur Abbildung von Th. Dorn: Hauptmünze und Repräsentation in München.



dern vom echten Schriftstück abgelöst und zu Fälschungszwecken weiter verwendet worden sind. Ob wir aber in den meisten Fällen diese letztere Art des Siegelbetruges, wie Bresslau annimmt (a. a. O. S. 977), bei sorgfältiger und genauer Prüfung zu erkennen vermögen, bezweifle ich. Jedenfalls wird eine betrügerische Weiterverwendung echter Siegel, wenn sie gleichzeitig und geschickt ausgeführt ist, manchmal unerkennbar bleiben. Ebenso meistens auch eine missbräuchliche Benutzung des Originalstempels.

Wir sind also nicht in der Lage mit voller Sicherheit festzustellen, ob ein echtes Siegel nun auch im Einverständnis mit dem Siegelinhaber auf der zugehörigen Urkunde angebracht worden ist oder von Anfang an einen Bestandteil der zugehörigen Urkunden bildete. Daher kann das in der oben erwähnten Weise als Abdruck des Originalstempels nachgewiesene in Befestigung und sonst unverdächtige Siegel niemals, wie es zeitweise im mittelalterlichen Urkundenbeweis geschah, als absolutes Beweismittel für eine Anteilnahme des Siegelinhabers an der Siegelung und damit am Beurkundungsgeschäft dienen.

Nur bei Urkunden, welche mit einem echten aus einer ganz dünnen Wachslage bestehenden Münzsiegel (eventuell mit Randschrift) versehen sind, darf das unversehrte echte Siegel vielleicht als allein ausreichendes Beweismittel für die Authenticität der zugehörigen Urkunde angesehen werden. Solche Siegel konnten nämlich nicht vermittelt der im Mittelalter bekannten Abformverfahren nachgeahmt werden. Ebenso war eine Weiterverwendung durch Spaltung und Wiedervereinigung der beiden Wachsschichten, besonders bei Münzsiegeln mit Randschrift, vollständig ausgeschlossen. Allerdings würde auch bei jenen Münzsiegeln der Missbrauch des Originalstempels wohl nur in den seltensten Fällen nachgewiesen werden können.

Neben den nachweisbar echten Siegeln findet man nun gerade auf den älteren Diplomen eine ganz bedeutende Zahl von Siegeln, welche nur auf Urkunden eines bestimmten Empfängers nachgewiesen werden können. Diese letztere Erscheinung kann auf verschiedene Ursachen, und zwar in erster Linie auf ungenügend überliefertes Urkundenmaterial zurückgeführt werden. Es kann ferner für einen speziellen Fall von dem Siegelführer die Anfertigung eines neuen Typares veranlasst worden sein, wie wir es aus einem Schreiben eines Bischofs von Odense aus dem 13. Jahrhundert kennen gelernt haben. (Bresslau a. a. O. S. 979). Weiterhin besteht noch die dritte Möglichkeit, dass

das betreffende Siegel vom Urkundenempfänger angefertigt, also gefälscht ist.

Bei diesen nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbaren Siegeln ist zunächst durch Vergleich mit den zweifellos echten Siegeln festzustellen, welche von den ersteren zeitgemässe oder unzeitgemässe Form haben.

Wird nun öfters schon die vollständig unzeitgemässe-Form eines Siegels das betreffende Stück als Machwerk einer späteren Periode erkennen lassen, so gestatten in anderen Fällen kleinere, unbedeutende Abweichungen von der echten Siegelform noch nicht, in dem fraglichen Siegel nun gleich eine Fälschung zu erblicken. Vielfach wird es von der Beschaffenheit der Urkunde abhängen, ob wir ein solches Siegel als gefälscht oder nur als verdächtig bezeichnen dürfen.

Unter den Siegeln, welche zeitgemässe Form aufweisen, werden manche in der näher erörterten Weise als Fälschungen nachgewiesen werden können. Bei anderen wird meist eine Prüfung der zugehörigen Urkunde ergeben, ob man dem zugehörigen Siegel das Prädikat verdächtig oder unverdächtig beizulegen berechtigt ist. Ein genaues Urteil über ein Siegel wird also in manchem Falle von einer Prüfung der Urkunde abhängen. Wir werden demnach wiederholt nicht in der Lage sein, zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen, sondern vielfach vielmehr gezwungen sein, unser Urteil über die Echtheit bzw. Unechtheit eines Siegel zu suspendieren, und uns damit begnügen müssen festzustellen, ob das fragliche Siegel zeitgemässe Form aufweist oder nicht.

Der Nachweis der Echtheit bzw. Unechtheit eines Siegels kann also nicht in allen Fällen bis zu dem gleichen Grade von Gewissheit geführt werden. Zur Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen schlage ich folgende Terminologie vor. Ein Siegel kann sein:

- | | |
|---|-------------------|
| I. echt | b) verdächtig, |
| a) regulär, | c) gefälscht. |
| b) zu Fälschungszwecken miss- missbraucht. | III. unzeitgemäss |
| II. zeitgemäss | a) verdächtig, |
| a) unverdächtig, | b) gefälscht. |

Da nun das Siegel bei der vom Empfänger geschriebenen Urkunde das einzige Merkmal der Authenticität ist, ergibt sich ferner, dass wir die Authenticität einer vom Empfänger geschriebenen Urkunde nicht mit absoluter Sicherheit nachzuweisen vermögen. Der höchste Grad